



## Hafenordnung der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik

Anweisung des Betreibers der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik gemäß § 5 Abs. 5 und 8 des Gesetzes Nr. 338/2000 Slg. über die Binnenschifffahrt und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze in der jeweils gültigen Fassung

## INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 – Einleitung .....	3
Artikel 2 – Betreiber von öffentlichen Häfen .....	3
Artikel 3 – Wasserstraßen, ihre Verwaltung und staatliche Aufsicht .....	3
Artikel 4 – Begriffsbestimmungen.....	4
Artikel 5 – Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Häfen.....	5
Artikel 6 – Strafgebühren und Schadenshaftung .....	10
Artikel 7 – Schutz der Schiffe und des Gebiets der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik.....	11
Artikel 8 – Hafen Bratislava .....	15
Artikel 9 – Hafen Komárno .....	37
Artikel 10 – Hafen Štúrovo .....	48
Artikel 11 – Gemeinsame und Schlussbestimmungen.....	50
Artikel 12 – Übergangsbestimmungen .....	50
Artikel 13 – Gültigkeit und Wirksamkeit .....	50
Erläuterungen und Abkürzungen:.....	51

# HAFENORDNUNG – ERSTER TEIL

## Artikel 1 – Einleitung

1.1 Diese Hafenordnung der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik (nachfolgend „Hafenordnung“ genannt), herausgegeben von der Handelsgesellschaft Verejné prístavy, a. s., mit Sitz in Prístavná 10, 821 09 Bratislava, ID-Nr.: 36 856 541, regelt gemäß § 5 Abs. 5 und 8 des Gesetzes Nr. 338/2000 Slg. über die Binnenschifffahrt und über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetze in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend „Binnenschifffahrtsgesetz“ genannt):

- die Bedingungen für die Binnenschifffahrt, die Rechte und Pflichten der an der Binnenschifffahrt beteiligten juristischen und natürlichen Personen im Hafengebiet der öffentlichen Häfen,
- die Art und Weise des Betriebs und der Benutzung der öffentlichen Häfen von Bratislava, Komárno und Štúrovo, sofern vertraglich nicht anders vereinbart.

Rechte und Pflichten, die nicht ausdrücklich in dieser Hafenordnung geregelt sind, richten sich nach dem Binnenschifffahrtsgesetz und den damit zusammenhängenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften.

## Artikel 2 – Betreiber von öffentlichen Häfen

2.1 Betreiber der öffentlichen Häfen ist die Handelsgesellschaft Verejné prístavy, a. s., mit Sitz in Prístavná 10, 821 09 Bratislava, ID-Nr.: 36 856 541, eingetragen im Handelsregister des Stadtgerichts Bratislava III, Abt. Sa, Einlageblatt Nr. 4395/B (nachfolgend „VPAS“ genannt). VPAS ist eine Aktiengesellschaft gemäß § 154 ff. des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. das Handelsgesetzbuch in der Fassung des Binnenschifffahrtsgesetzes und ihr einziger Gründer ist die Slowakische Republik, in deren Namen das Ministerium für Verkehr der Slowakischen Republik handelt.

2.2 Gemäß § 5 Abs. 14 des Binnenschifffahrtsgesetzes ist VPAS für die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Häfen zuständig. Die Höhe des Entgelts wird von VPAS auf der Grundlage der vom Ministerium für Verkehr der Slowakischen Republik genehmigten Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik (nachfolgend „Gebührenordnung“ genannt) festgelegt, deren aktuelle Fassung auf der Website von VPAS [www.portslovakia.com](http://www.portslovakia.com) veröffentlicht ist

## Artikel 3 – Wasserstraßen, ihre Verwaltung und staatliche Aufsicht

3.1 Der Betreiber der Wasserstraße (§ 3 Abs. 1 Binnenschifffahrtsgesetz) ist der Verwalter von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gewässern oder der Verwalter von kleinen Gewässern, im Falle der Donau also SLOVENSKÝ VODOHOSPODÁRSKY PODNIK, štátny podnik.

3.2 Der Gewässerverwalter, der die Aufgaben eines Wasserstraßenbetreibers wahrnimmt, ist für die Erhaltung und Verbesserung der Bedingungen für den Betrieb von Schiffen auf den überwachten Wasserstraßen verantwortlich. Der Gewässerverwalter ist für die Abgrenzung der Fahrrinne, die Markierung von Schifffahrtshindernissen auf den Wasserstraßen und deren Beseitigung auf der Grundlage der Anweisungen der Verkehrsbehörde verantwortlich.

3.3 Die staatliche Fachaufsicht im Bereich der Binnenschifffahrt (nachfolgend „SOD“ genannt) wird von der Verkehrsbehörde gemäß § 39 des Binnenschifffahrtsgesetzes und dem Gesetz Nr. 402/2013 Slg. über das Amt für die Regulierung der elektronischen Kommunikation und der Postdienste und die Verkehrsbehörde sowie über Änderungen und Ergänzungen

einiger Gesetze in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt.

## Artikel 4 – Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Hafенordnung wird unter nachstehenden Begriffen Folgendes verstanden:

- 4.1 Verejné prístavy, a. s., Standort Bratislava** befindet sich im Gebäude der Verkehrsbehörde des Bereichs Binnenschifffahrt, Prístavná 10, 821 09 Bratislava. Der Standort Bratislava ist für die Verwaltung des öffentlichen Hafens von Bratislava zuständig.
- 4.2 Verejné prístavy, a. s., Standort Komárno** befindet sich im Gebäude der Verkehrsbehörde des Bereichs Binnenschifffahrt, Ostrov Sv. Alžbety Nr. 3098, 945 01 Komárno. Der Standort Komárno ist für die Verwaltung der öffentlichen Häfen von Komárno und Štúrovo zuständig.
- 4.3 Kapitánat** – Verkehrsbehörde des Bereichs Binnenschifffahrt, Abteilung für staatliche Fachaufsicht, die u. a. für die Überwachung des Schiffsverkehrs auf den Binnenwasserstraßen auf dem Staatsgebiet der Slowakischen Republik zuständig ist.
- 4.4 Binnenschifffahrt** ist der Betrieb von Schiffen auf Binnenwasserstraßen und in Häfen, einschließlich der damit verbundenen Tätigkeiten.
- 4.5 Öffentlicher Hafen** ist ein abgegrenztes Gebiet, einschließlich des Wasserteils, der Gebäude und Anlagen, das für den Umschlag, die Lagerung, die Verarbeitung und den Transport von Gütern, das Ein- und Ausschiffen von Passagieren und den Schutz von Schiffen bei Eisgang und Hochwasser sowie für die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Schiffen und deren Reparatur, Umbau oder Bau genutzt wird.
- 4.6 Aquatorium** ist der Wasserteil des abgegrenzten Gebiets öffentlicher Häfen.
- 4.7 Benutzer öffentlicher Häfen** sind juristische oder natürliche Personen, die ihre Tätigkeiten in dem abgegrenzten Gebiet öffentlicher Häfen ausüben. Sie sind dabei verpflichtet, den Anordnungen und Weisungen von VPAS, der Verkehrsbehörde Bereich Binnenschifffahrt (nachfolgend „DU DVP“ genannt), des Gewässerverwalters Folge zu leisten und diese Hafенordnung zu beachten.
- 4.8 Schiff** ist ein Binnenschiff, ein kleines Fahrzeug, eine Fähre, eine schwimmende Maschine oder eine schwimmende Anlage.
- 4.9 Als nicht betriebsbereites Schiff** im Sinne dieser Hafенordnung gilt:
- ein Schiff ohne gültigen Bootsschein, das zudem nach dem Ermessen des Schiffsbetreibers für einen Zeitraum von mehr als einem (1) Monat außer Betrieb ist,
  - ein Schiff mit gültigem Bootsschein, das nach dem Ermessen des Schiffsbetreibers für einen Zeitraum von mehr als zwei (2) aufeinanderfolgenden Monaten außer Betrieb ist,
  - ein Schiff, das durch eine Entscheidung von VPAS gemäß Artikel 5, Punkt 5.19 dieser Hafенordnung in diese Kategorie eingestuft wurde.
- 4.10 Ein Kleinfahrzeug** ist ein Fahrzeug mit einer Rumpflänge von 20 m oder weniger, das für die Beförderung von nicht mehr als 12 Fahrgästen ausgelegt ist, sowie ein ausschließlich für Sport- und Freizeitwecke bestimmtes Fahrzeug, unabhängig von seiner Antriebsart, mit einer Rumpflänge zwischen 2,5 m und 24 m, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die zum Schieben oder Schleppen oder zur Beförderung in einem seitlichen Verband von Fahrzeugen, die keine Kleinfahrzeuge sind, gebaut oder bestimmt sind, sowie von Fähren und schwimmenden Maschinen.
- 4.11 Schwimmende Anlage** ist ein auf Wasserstraßen und in Häfen genutztes Wasserfahrzeug, das nicht dazu bestimmt ist, wiederholt bewegt zu werden, wie z. B. eine schwimmende Schwimmanlage, ein Schwimmdock, ein Landungsponton,

eine schwimmende Garage, ein Botel oder ein Hausboot.

- 4.12 Betreiber einer schwimmenden Anlage** ist der Eigentümer der schwimmenden Anlage oder derjenige, der das Schiff aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer des Schiffes betreibt. Der Betreiber einer schwimmenden Anlage ist verpflichtet, die Hafengebühren und Strafgebühren gemäß der geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Bei Zweifeln darüber, wer der Betreiber der schwimmenden Anlage ist, haftet der Eigentümer der schwimmenden Anlage für die Zahlung von Hafengebühren und Strafgebühren.
- 4.13 Betreiber eines Schiffes (auch Schiffsbetreiber)** ist der Eigentümer des Schiffes oder derjenige, der das Schiff aufgrund einer Vereinbarung mit dem Eigentümer des Schiffes betreibt. Der Betreiber eines Schiffes ist verpflichtet, die Hafengebühren und Strafgebühren gemäß der geltenden Gebührenordnung zu entrichten. Bei Zweifeln darüber, wer der Betreiber des Schiffes ist, haftet der Schiffseigentümer für die Zahlung der Hafengebühren und Strafgebühren.
- 4.14 Schiffsführer** ist eine entsprechend qualifizierte Person, die für die Einhaltung der Vorschriften auf einem Schiff, in einem Verband oder auf einem Schwimmkörper verantwortlich ist.
- 4.15 Der Aufenthalt eines Schiffes innerhalb des Hafengebiets eines öffentlichen Hafens** ist der Zeitraum vom Einlaufen des Schiffes in den öffentlichen Hafen oder vom Beginn (von der Herstellung) des Schiffes bis zum Auslaufen des Schiffes aus dem öffentlichen Hafen oder bis das Schiff entsorgt wird. Als Tag der Ankunft des Schiffes im öffentlichen Hafen gilt auch der Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Schiff vom ursprünglichen Schiffsbetreiber abgemeldet wurde, sofern das Schiff weiterhin im öffentlichen Hafen verbleibt.
- 4.16 Ankunfts- und Abfahrtsmeldung – Formular DAVID** (nachfolgend „Meldung“ genannt) ist ein Dokument über die Ankunft oder Abfahrt eines Schiffes, das unverzüglich dem zuständigen VPAS-Standort vorgelegt oder elektronisch per E-Mail durch den Schiffsführer oder eine andere befugte Person übermittelt werden muss. Zu diesem Zweck ist es in elektronischer Form auf der Website von VPAS verfügbar.
- 4.17 Hafenstandort** (nachfolgend „Standort“ genannt) ist ein bestimmter Ort innerhalb des abgegrenzten öffentlichen Hafengebiets. Es kann sich um einen Abstell-, Umschlag-, Reparatur- oder Servicestandort oder einen nicht näher bezeichneten Hafenstandort handeln.
- 4.18 Gebührenordnung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik** ist ein vom Ministerium für Verkehr der Slowakischen Republik genehmigtes Dokument, das gemäß den Bestimmungen des § 5 Absatz 14 des Binnenschiffahrtsgesetzes erstellt wurde und das Verfahren für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Häfen auf den Wasserstraßen der Slowakischen Republik festlegt sowie deren Höhe und das Verfahren für ihre Berechnung bestimmt.

## Artikel 5 – Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Häfen

### A. Allgemeine Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Häfen

- 5.1** Der Zugang zu öffentlichen Häfen ist nur Benutzern gestattet, die die Anweisungen der Hafenordnung und die Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Betrieb öffentlicher Häfen befolgen. Die Hafenordnung ist für alle Benutzer öffentlicher Häfen verbindlich. Der Benutzer eines öffentlichen Hafens verpflichtet sich, beim Betreten des öffentlichen Hafens, beim Einlaufen oder bei der Einfahrt in den öffentlichen Hafen die vorliegende Hafenordnung einzuhalten und die Anweisungen von VPAS zu befolgen.
- 5.2** Der Benutzer eines öffentlichen Hafens ist in erster Linie verpflichtet:
- a) die in dieser Hafenordnung festgelegten Verpflichtungen und die entsprechenden Verpflichtungen aus den entsprechenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften einzuhalten;

- b) alle Warnschilder, Verkehrszeichen und Anweisungen von VPAS zu beachten;
  - c) bei seinen Tätigkeiten im Hafengebiet öffentlicher Häfen alle Sicherheits- und Brandschutzvorschriften einzuhalten, einschließlich der Verpflichtung, Schutzausrüstung zu tragen, wenn dies aufgrund der Art der Tätigkeit nach den einschlägigen Rechtsvorschriften erforderlich ist;
  - d) die Sauberkeit und Ordnung im öffentlichen Hafen aufrechtzuerhalten und die Rechtsvorschriften zum Umwelt- und Brandschutz sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu befolgen.
- 5.3** Jeder Benutzer betritt die öffentlichen Häfen auf eigene Verantwortung. Personenverkehr im öffentlichen Hafen, der nicht im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Benutzung des öffentlichen Hafens steht, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VPAS nicht gestattet.
- 5.4** Die Benutzer dürfen fremde schwimmende Anlagen und sonstige technische Einrichtungen im öffentlichen Hafen nicht ohne Zustimmung des Betreibers dieser Anlagen betreten und dürfen durch ihre Tätigkeit die Tätigkeit und den Betrieb Dritter im öffentlichen Hafen nicht behindern. Die Benutzer sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass ihre Tätigkeiten den Betrieb der öffentlichen Häfen nicht einschränken oder behindern, insbesondere dürfen sie keine Hindernisse schaffen, die VPAS oder andere berechnigte Benutzer am Zugang zu den Einrichtungen des öffentlichen Hafens hindern, und sie dürfen die Einrichtungen des öffentlichen Hafens nicht beschädigen und das Gebiet des öffentlichen Hafens nicht verschmutzen.
- 5.5** Der Umgang mit offener Flamme in einem öffentlichen Hafen ist strengstens untersagt.
- 5.6** Tätigkeiten, die nicht mit dem Betrieb eines öffentlichen Hafens zusammenhängen (wie z. B. Video/Audioaufnahmen und/oder Fotografieren im Wasser- und Nichtwasserbereich des Hafens), bedürfen einer Genehmigung von VPAS und können gebührenpflichtig sein. Für eine solche Tätigkeit muss die vorherige Genehmigung von VPAS eingeholt werden.
- 5.7** Benutzer öffentlicher Häfen, die den öffentlichen Hafen oder den betreffenden Teil davon auf der Grundlage eines mit VPAS geschlossenen schriftlichen Vertrags nutzen, sind zusätzlich zu den in dieser Hafenordnung festgelegten Verpflichtungen verpflichtet, alle in einem solchen Vertrag festgelegten Verpflichtungen einzuhalten. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen dieser Hafenordnung und einer Sondervereinbarung geht die vertraglich vereinbarte Verpflichtung, bzw. Pflicht des Benutzers oder von VPAS vor; dies gilt nicht für Sondervereinbarungen über die Zahlung der Hafengebühren, und zwar in ihrem Teil, der sich auf Zahlungsvereinbarungen und Zahlungsbedingungen bezieht, für die die Bedingungen dieser Hafenordnung und der geltenden Gebührenordnung gelten.
- 5.8** Für Verpflichtungen und Befugnisse, die nicht durch Sondervereinbarungen geregelt sind, gilt die vorliegende Hafenordnung.
- 5.9** Der öffentliche Hafen wird von VPAS nicht bewacht und VPAS haftet nicht für Schäden an beweglichen Sachen, die in den öffentlichen Hafen gebracht werden, oder für deren Zerstörung oder Verlust während der Benutzung des öffentlichen Hafens.
- 5.10** VPAS ist weder für die Gesundheit und Sicherheit der Benutzer des öffentlichen Hafens noch für eventuelle Gesundheitsschäden der Benutzer des öffentlichen Hafens verantwortlich. Jeder Benutzer ist verpflichtet, bei seinen Tätigkeiten im Hafengebiet der öffentlichen Häfen auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung die entsprechenden Verpflichtungen zur Gewährleistung von Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu erfüllen.
- 5.11** VPAS ist berechnigt:
- a) den Benutzer zur Einhaltung dieser Hafenordnung zu verpflichten;
  - b) eine Vorrichtung zur Stilllegung des Fahrzeugs/Schiffs zu installieren oder sein Abschleppen auf Kosten des Nutzers anzuordnen, wenn der Benutzer gegen diese Hafenordnung verstößt oder mit der Zahlung der Hafengebühren in Verzug geraten ist, wobei das Schadensrisiko allein beim Benutzer liegt und VPAS nicht für Schäden haftet, die durch

das Abschleppen des Fahrzeugs/Schiffs aus dem öffentlichen Hafen verursacht werden;

- c) für Schäden, die der Benutzer VPAS oder einem Dritten in den öffentlichen Häfen zufügt, Ersatz zu verlangen;
- d) die Zahlung von Hafen- und Strafgeldern vom Benutzer zu verlangen und einzutreiben.

## B. Verpflichtungen von Schiffsbetreibern

**5.12** Ein Schiff darf nur dann in das Hafengebiet eines öffentlichen Hafens einlaufen, wenn es die Bedingungen einer gültigen Schifffahrtsmaßnahme der Verkehrsbehörde erfüllt und unter der Voraussetzung, dass:

- a) der Betreiber des Schiffes, bzw. das Schiff nach dem Einlaufen in das Hafengebiet des öffentlichen Hafens die Anweisungen von VPAS befolgt und die in der geltenden Hafenordnung und den einschlägigen geltenden Schifffahrtsmaßnahmen der Verkehrsbehörde festgelegten Anweisungen und Verpflichtungen einhält,
- b) sich das Schiff in einem ordnungsgemäßen technischen und betrieblichen Zustand befindet, über gültige Schiffsdokumente verfügt und nicht durch Sicherheits-, Hygiene-, Seuchenschutz- oder Brandschutzvorschriften daran gehindert wird. Der Schiffsbetreiber ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Schiffes und die technische Eignung des Schiffes verantwortlich, insbesondere dafür, dass das Schiff durch seine Eigenschaften die Kontinuität und Sicherheit seines Betriebes sowie die Kontinuität und Sicherheit der Schifffahrt auf der Wasserstraße und die Umwelt nicht gefährdet.

**5.13** Der Betreiber des Schiffes ist verpflichtet, vor dem Einlaufen des Schiffes ins Hafengebiet des öffentlichen Hafens seine Absicht bekannt zu geben und, wenn der Schiffsführer oder der Betreiber des Schiffes vorab die elektronische Ankunftsmeldung DAVID über das CEERIS-System übermittelt hat, dem Kapitanat der Verkehrsbehörde über den entsprechenden VHF-Kanal folgende Angaben zu melden: den Namen des Schiffes bzw. die Namen aller Schiffe im Konvoi (im Falle eines Konvois), die aktuelle Position (Flusskilometer), die Fahrtrichtung (stromaufwärts/stromabwärts), den Start- und Zielhafen des Schiffes oder des Konvois. Falls der Schiffsführer oder der Betreiber des Schiffes keine elektronische Ankunftsmeldung im Voraus über CEERIS abgegeben hat, ist er/sie verpflichtet, über den entsprechenden VHF-Kanal des Kapitanats der Verkehrsbehörde Informationen gemäß Artikel 8.02 der CEVNI zu melden und, das Schiff unmittelbar nach der Ankunft des Schiffes im definierten Gebiet des öffentlichen Hafens zu registrieren, entweder persönlich am zuständigen VPAS-Standort oder elektronisch, indem er ein ausgefülltes DAVID-Formular an die E-Mail-Adresse: **pobba@vpas.sk Verejné prístavy, a. s., Standort Bratislava** oder **pobkom@vpas.sk Verejné prístavy, a. s., Standort Komárno** sendet. Die Erfüllung der An- sowie Abmeldepflicht nach dieser Hafenordnung berührt nicht die Pflichten nach dem Binnenschifffahrtsgesetz. Der Schiffsbetreiber oder der Schiffsführer sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Anlegen des Schiffes dem zuständigen Kapitanat der Verkehrsbehörde über die unten aufgeführten VHF-Funkkanäle oder Telefonnummern das Anlegen zu melden; dieser Zeitpunkt gilt als tatsächliche Ankunftszeit des Schiffes im Hafen für die Berechnung der Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Hafens,

**5.14** Wechselt das Schiff während seines Aufenthalts im Hafen den Schiffsbetreiber, der verpflichtet ist, die Hafengebühren für den Aufenthalt des Schiffes und die im Hafen durchgeführten Tätigkeiten zu entrichten, ist der ursprüngliche Schiffsbetreiber verpflichtet, das Schiff innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach diesem Wechsel schriftlich vom Aufenthalt im Hafen abzumelden und VPAS eine Abfahrtsmeldung zu übermitteln. Der neue Schiffsbetreiber muss das Schiff innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach einem solchen Wechsel zum Aufenthalt im Hafen schriftlich anmelden, indem er eine Ankunftsmeldung übermittelt. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung durch den ursprünglichen oder neuen Schiffsbetreiber ist VPAS berechtigt, dem ursprünglichen Schiffsbetreiber bis zur Mitteilung des Wechsels oder bis

zur Beendigung des Aufenthalts des Schiffes im öffentlichen Hafengebiet Hafengebühren in Rechnung zu stellen.

- 5.15** Der Betreiber des Schiffes ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Höhe der Zahlung, die Zahlungsweise und die Bezeichnung der Person auswirkt, über die er die Hafengebühren für die Nutzung der Hafendienste durch das Schiff entrichtet, unverzüglich und spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen durch den Schiffsführer oder eine andere befugte Person zu melden (dies gilt auch für Schiffe, die während des Aufenthalts ihren Namen geändert haben und/oder unter einer anderen Nationalität (Flagge) umregistriert wurden, sowie für Schiffe, die während des Aufenthalts entsorgt, teilweise entsorgt oder geteilt wurden). Wird die Änderung nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach dem Tag, an dem sie eingetreten ist, gemeldet, ist VPAS nicht verpflichtet, die Tatsache, die sich auf die Verringerung des Betrags der Zahlung für die Hafennutzung durch das Schiff auswirkt, bei der Berechnung der Hafengebühren zu berücksichtigen. Sollte der Schiffsbetreiber in Liquidation gehen oder sollte ein Insolvenzplan-, Konkurs- oder Vollstreckungsverfahren eingeleitet werden, muss der Schiffsbetreiber VPAS innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Eintreten dieses Umstandes davon in Kenntnis setzen. Gleichzeitig ist VPAS berechtigt, für jede unterlassene Meldung einer Änderung die Zahlung der entsprechenden Strafgebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung zu verlangen. Von der Zahlung der Strafgebühr bleibt das Recht von VPAS auf Ersatz des verursachten Schadens, einschließlich des Schadens, der die Höhe der Strafgebühr übersteigt, unberührt.
- 5.16** Wenn das Schiff für Reparaturen außerhalb des Aquatoriums des öffentlichen Hafens lag, ist der Schiffsbetreiber verpflichtet, bei der Zahlung der Hafengebühren eine Bescheinigung über den Aufenthalt des Schiffes außerhalb des Aquatoriums des öffentlichen Hafens vorzulegen. Sollte eine Rechnung ausgestellt werden, muss der Schiffsbetreiber innerhalb von drei (3) Arbeitstagen, nachdem das Schiff außerhalb des Aquatoriums des öffentlichen Hafens geschleppt wurde, eine Bescheinigung gemäß diesem Absatz vorlegen. Bei Nichteinhaltung der im vorstehenden Satz genannten Frist ist VPAS nicht verpflichtet, eine nach Ablauf der Frist eingegangene Bescheinigung zu berücksichtigen, und ist berechtigt, die Zahlung der Hafengebühren für den Aufenthalt des Schiffes so zu verlangen, als befände es sich im Aquatorium des öffentlichen Hafens.
- 5.17** Der Betreiber eines Schiffes, für das keine Hafengebühren erhoben wurden, weil es außerhalb des Aquatoriums des öffentlichen Hafens geschleppt wurde, meldet VPAS innerhalb von drei (3) Arbeitstagen, dass das Schiff wieder im Aquatorium des öffentlichen Hafens liegt.
- 5.18** VPAS stuft ein Schiff oder eine schwimmende Anlage auf Antrag des Schiffsbetreibers oder nach Mitteilung der Stilllegung des Schiffes in die Kategorie der nicht betriebsbereiten Schiffe ein. Die Einstufung eines Schiffes in die Kategorie der nicht betriebsbereiten Schiffe erfolgt unverzüglich nach Eingang eines Antrags, dem z. B. ein Dokument zum Nachweis der Ungültigkeit des Schiffszeugnisses, ein Dokument von SOD, aus dem hervorgeht, dass das Schiff nicht betriebsbereit ist (eine Entscheidung über die Einbehaltung des Schiffszeugnisses), beigefügt werden kann, oder nach Ankunft des Schiffes im Hafen auf Grund eines Antrags des Schiffsbetreibers.
- 5.19** VPAS ist berechtigt, ein Schiff für die Zwecke der Erhebung von Hafengebühren als nicht betriebsbereit einzustufen, wenn das Schiff länger als zwei aufeinander folgende Kalendermonate in einem öffentlichen Hafen liegt und der Betreiber des Schiffes gleichzeitig mit der Zahlung der entsprechenden Hafengebühren mehr als 60 Tage nach dem Fälligkeitsdatum in Verzug ist.
- 5.20** Wird ein Schiff, das für die Beförderung von Gütern oder den sonstigen Umschlag von Gütern bestimmt ist, als nicht betriebsbereites Schiff eingestuft, so dürfen auf dem Schiff während des Zeitraums der Einstufung als nicht betriebsbereites Schiff keine Umladungen oder sonstigen Umschläge von Gütern vorgenommen werden.
- 5.21** Ein Schiff, das während der Winterperiode vom 15. Dezember bis zum 15. März des betreffenden Kalenderjahres stillgelegt wird, gilt für die Erhebung von Hafengebühren nicht als nicht betriebsbereit, auch wenn es vor der Winter-Stilllegung als



nicht betriebsbereites Schiff eingestuft war.

**5.22** Für die Bestimmung der Abmessungen des Schiffes sind die im Schiffszeugnis eingetragenen Daten maßgebend (max. Länge, max. Breite).

**5.23** Für die Bestimmung der Tonnenzahl der verladenen oder entladenen Güter sind die Angaben in den dem DAVID-Meldeformular beigefügten Frachtbriefen maßgebend. Der Schiffsbetreiber ist verpflichtet, diese dem zuständigen VPAS-Standort zu übermitteln.

**5.24** Der Schiffsbetreiber oder der Schiffsführer sind verpflichtet, vor dem Auslaufen des Schiffes aus dem Hafengebiet des öffentlichen Hafens das Schiff unverzüglich bei dem zuständigen VPAS-Standort abzumelden und die Meldung beim Auslaufen des Schiffes persönlich oder elektronisch an den zuständigen VPAS-Standort zu übermitteln, indem er ein ausgefülltes DAVID-Formular an die E-Mail-Adresse **pobba@vpas.sk** Verejné prístavy, a. s., Standort Bratislava; **pobkom@vpas.sk** Verejné prístavy, a. s., Standort Komárno, Štúrovo sendet oder durch Übermittlung der elektronischen DAVID-Abfahrtmeldung über das CEERIS-System. Unmittelbar nach dem Verlassen der Hafenposition ist das Auslaufen dem zuständigen Kapitanat der Verkehrsbehörde über die unten aufgeführten VHF-Funkkanäle oder Telefonnummern zu melden; dieser Zeitpunkt gilt als tatsächlicher Zeitpunkt des Auslaufens des Schiffes aus dem Hafen für die Berechnung der Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Hafens. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Schiffsbetreiber verpflichtet, die Hafengebühren zu zahlen oder für die Nutzung der öffentlichen Häfen gemäß der geltenden Gebührenordnung in Rechnung gestellt zu werden. Bei längerem Aufenthalt des Schiffes hat der Schiffsbetreiber die Hafengebühren monatlich, spätestens am fünften (5.) Tag des Folgemonats, für den vorangegangenen Kalendermonat zu zahlen. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung stellt der VPAS eine Rechnung gemäß der geltenden Gebührenordnung aus..

Wenn das Schiff das Hafengebiet des jeweiligen öffentlichen Hafens nicht innerhalb der mitgeteilten Frist verlassen hat, ist der Schiffsbetreiber verpflichtet, unverzüglich eine neue Meldung abzugeben, wodurch die ursprüngliche Meldung automatisch aufgehoben wird.

#### **5.25**

**5.26** Die Zahlung der Hafengebühren für den Aufenthalt von Fahrgastschiffen erfolgt durch den Betreiber der schwimmenden Anlage, an der die Fahrgastschiffe angelegt haben, sofern nichts anderes vereinbart oder in dieser Hafenordnung vorgesehen ist. Der Betreiber einer schwimmenden Anlage zur Anlandung von Fahrgastschiffen ist verpflichtet, VPAS fortlaufend Meldungen für alle Schiffe abzugeben, die an seiner schwimmenden Anlage angelandet sind. Betreibt der Betreiber mehr als eine schwimmende Anlage in einem öffentlichen Hafen, so ist er verpflichtet, VPAS Meldungen gemäß dem vorstehenden Satz für jede schwimmende Anlage gesondert zu übermitteln.

**5.27** Der Betreiber des Schiffes ist verpflichtet, VPAS zu gestatten, eine Kontrolle der Einhaltung der Hafenordnung vorzunehmen. Zu diesem Zweck gewährt der Schiffsbetreiber auf Verlangen von VPAS einem bevollmächtigten Mitarbeiter von VPAS sofortigen, unentgeltlichen, unbedingten und sicheren Zugang zum Schiff.

**5.28** Der Schiffsbetreiber ist verpflichtet, VPAS ein aktuell gültiges Schiffszeugnis unverzüglich nach Ankunft des Schiffes im abgegrenzten Bereich des öffentlichen Hafens zu übergeben; dies gilt nicht für einen Schiffsbetreiber, der VPAS bereits ein aktuell gültiges Schiffszeugnis vorgelegt hat. Gleichzeitig ist der Schiffsbetreiber verpflichtet, jede Änderung des Schiffszeugnisses während des Aufenthalts im abgegrenzten Bereich des öffentlichen Hafens unverzüglich an VPAS zu übermitteln. Schließt der Schiffseigentümer einen Vertrag über den Betrieb des Schiffes während der Nutzung der öffentlichen Häfen ab, muss der Schiffsbetreiber VPAS unverzüglich eine Kopie dieses Vertrages zukommen lassen. Hat der Schiffseigentümer vor Inkrafttreten dieser Hafenordnung einen Vertrag über den Betrieb des Schiffes abgeschlossen und ist dieser Umstand nicht im Schiffszeugnis vermerkt, so ist er verpflichtet, VPAS eine Kopie dieses Vertrages unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Hafenordnung (wenn sich das Schiff zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser

Hafenordnung im abgegrenzten Bereich des öffentlichen Hafens befindet) oder nach der Ankunft des Schiffes im abgegrenzten Bereich des öffentlichen Hafens zu übergeben.

## **Artikel 6 – Strafgebühren und Schadenshaftung**

- 6.1** VPAS ist berechtigt, vom Benutzer öffentlicher Häfen (einschließlich des Schiffsbetreibers) bei Verstößen gegen die sich aus der Hafenordnung ergebenden Verpflichtungen die Zahlung der entsprechenden Strafgebühr gemäß der geltenden Gebührenordnung für jeden einzelnen Verstoß zu verlangen. Die Strafgebühren sind auf Grund einer Zahlungsaufforderung zu zahlen, wobei auch die Rechnung über die Zahlung der Strafgebühr als Zahlungsaufforderung gilt.
- 6.2** Die Zahlung der Strafgebühr gemäß Abschnitt 6.1 dieses Artikels entbindet den Benutzer öffentlicher Häfen nicht von der Verpflichtung, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und die Verpflichtungen gemäß dieser Hafenordnung weiterhin zu erfüllen. Die Zahlung der Strafgebühr gemäß Punkt 6.1 dieses Artikels der Hafenordnung berührt nicht das Recht von VPAS auf Schadensersatz, einschließlich des Schadensersatzes, der den Betrag der Strafgebühr übersteigt.
- 6.3** Verstößt ein Benutzer öffentlicher Häfen wiederholt gegen eine Verpflichtung und wurde ihm dafür bereits eine Sanktion auferlegt, ist VPAS berechtigt, gegen den Benutzer öffentlicher Häfen erneut eine Sanktion für diesen Verstoß zu verhängen.
- 6.4** Der Benutzer öffentlicher Häfen ist verpflichtet, die Sanktion nach der gültigen Gebührenordnung zu zahlen, auch wenn die Verletzung der sich aus der Hafenordnung ergebenden Pflichten auf die Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. VPAS kann in begründeten Fällen auf Antrag eines Benutzers öffentlicher Häfen von der Verhängung einer Sanktion gemäß diesem Artikel absehen.
- 6.5** Der Betreiber des Schiffes ist verpflichtet, die Hafengebühren ordnungsgemäß und rechtzeitig zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsdisziplin, d.h. bei Verzug mit der Zahlung eines Entgelts für die Benutzung eines öffentlichen Hafens, ist VPAS berechtigt, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsvorschriften vorzugehen, wobei VPAS in einem solchen Fall berechtigt ist, die Zahlung von Verzugszinsen in der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften festgelegten Höhe zu verlangen.
- 6.6** Wenn der Benutzer eines öffentlichen Hafens die in dieser Hafenordnung festgelegten Bedingungen oder die von der Verkehrsbehörde festgelegten Bedingungen für den Betrieb von Schiffen nicht einhält, ist VPAS berechtigt, das Schiff aus dem öffentlichen Hafen auszuweisen, bzw. die Entfernung des Schiffes aus dem öffentlichen Hafen zu verlangen, insbesondere in dem Fall, dass:
- a) das Schiff die Bedingungen des Punktes 5.12, Art. 5 dieser Hafenordnung nicht erfüllt oder fahruntüchtig geworden ist,
  - b) die Sicherheit anderer Hafenbenutzer oder der Betrieb des öffentlichen Hafens durch den Stillstand des Schiffes gefährdet ist und der Schiffsbetreiber trotz der VPAS-Aufforderung innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist keine Abhilfemaßnahmen getroffen hat,
  - c) der Betreiber des Schiffes mit der Zahlung von Hafen- oder Strafgebühren in Verzug ist und den fälligen Betrag (einschließlich etwaiger zusätzlicher Beträge) trotz einer Aufforderung des VPAS nicht innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist in voller Höhe zahlt,
  - d) eine mit dem Schiffsbetreiber geschlossene Sondervereinbarung über die Benutzung eines öffentlichen Hafens gekündigt wird (wenn eine solche Vereinbarung geschlossen wurde, ist der Schiffsbetreiber verpflichtet, bei der Kündigung die Bestimmungen der betreffenden Vereinbarung zu befolgen),
  - e) der Betreiber gegen sonstige Verpflichtungen aus dieser Hafenordnung oder aus den einschlägigen

allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung durch VPAS innerhalb der in der Aufforderung gesetzten Frist keine Abhilfe schafft.

- 6.7** Für den Fall, dass VPAS gemäß Punkt 6.6 dieses Artikels dieser Hafensordnung das Schiff aus dem öffentlichen Hafen ausweist und der Benutzer bzw. der Schiffsbetreiber es versäumt, die Entfernung des Schiffes aus dem öffentlichen Hafen innerhalb der von VPAS festgelegten, ggf. mit VPAS vereinbarten Frist zu veranlassen, ist VPAS berechtigt, vom Benutzer die Zahlung der entsprechenden Strafgebühr zu verlangen; dies gilt unbeschadet des Rechts von VPAS, vom Benutzer bzw. Schiffsbetreiber die Zahlung der Strafgebühren für die Verletzung anderer Verpflichtungen des Benutzers bzw. Schiffsbetreibers zu verlangen. Gleichzeitig ist VPAS in diesem Fall berechtigt, das Schiff auf Kosten des Benutzers an einen anderen, von VPAS bestimmten Hafenstandort zu verlegen, wovon VPAS den Benutzer des öffentlichen Hafens schriftlich unterrichtet; die Verlegung des Schiffes an einen anderen Hafenstandort berührt nicht die Verpflichtungen des Schiffsbetreibers zur Zahlung von Hafen- und Strafgebühren oder zur Erfüllung anderer Verpflichtungen aus dieser Hafensordnung, bis er die Entfernung des Schiffes aus dem öffentlichen Hafen veranlasst hat.
- 6.8** Die Geltendmachung von Ansprüchen von VPAS nach diesem Artikel dieser Hafensordnung und deren Befriedigung berührt in keiner Weise das Recht von VPAS auf Ersatz von Schäden, die durch die Verletzung der Pflichten des Benutzers entstanden sind.
- 6.9** Die Haftung für Schäden in einem öffentlichen Hafen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften. Jeder Benutzer öffentlicher Häfen ist verpflichtet, sich bei der Benutzung öffentlicher Häfen so zu verhalten, dass Schäden an den Einrichtungen des öffentlichen Hafens oder sonstige Schäden am Eigentum von VPAS, Dritter oder Schäden an Leben oder Gesundheit von Personen oder Schäden an der Umwelt vermieden werden. Im Falle eines drohenden Schadens ist der jeweilige Benutzer des öffentlichen Hafens verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den drohenden Schaden abzuwenden oder die Folgen des Schadensereignisses zu mindern. Verletzt der Benutzer diese Pflichten nach dem vorstehenden Satz, ist VPAS berechtigt, auf Kosten des Benutzers Maßnahmen zur Abwendung des drohenden Schadens oder zur Minderung der Folgen des Schadensereignisses zu ergreifen, wobei VPAS bei der Durchführung der vorbeugenden Maßnahmen berechtigt ist, erforderlichenfalls für die Verlegung des Schiffes des Benutzers an einen anderen Hafenstandort, bzw. an einen anderen geeigneten Platz im öffentlichen Hafen zu sorgen oder sonstige Maßnahmen zur Beseitigung des drohenden Schadens oder seiner Folgen zu ergreifen, wobei der Benutzer hiervon anschließend zu unterrichten ist.
- 6.10** Der Benutzer öffentlicher Häfen ist verpflichtet, jeden Schaden zu ersetzen, der im öffentlichen Hafen einem anderen Benutzer des öffentlichen Hafens oder VPAS durch die Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Hafensordnung und/oder aus allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften entsteht, die er zu vertreten hat.
- 6.11** VPAS haftet gegenüber dem Benutzer des öffentlichen Hafens nicht für Schäden, die von einem Dritten im öffentlichen Hafen verursacht werden.

## **Artikel 7 – Schutz der Schiffe und des Gebiets der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik**

- 7.1** Der Betreiber eines Schiffes, das während des Aufenthalts in einem öffentlichen Hafen fahruntüchtig geworden ist, teilt dies VPAS unverzüglich mit und ergreift auf Verlangen Maßnahmen zur Behebung der Mängel, aufgrund derer das Schiff fahruntüchtig geworden ist, oder entfernt das Schiff aus dem öffentlichen Hafen. Kommt der Schiffsbetreiber den Verpflichtungen aus dem vorstehenden Satz nicht nach, ist VPAS berechtigt, das Schiff aus dem öffentlichen Hafen zu verweisen oder das Schiff auf Kosten des Schiffsbetreibers an einen anderen Hafenstandort zu verlegen; die Ansprüche

von VPAS auf Zahlung der entsprechenden Hafengebühren sowie die Verpflichtung des Schiffsbetreibers, das Schiff aus dem öffentlichen Hafen zu entfernen (wenn es an einen anderen Hafenstandort verlegt wird), bleiben davon unberührt.

**7.2** Der Benutzer öffentlicher Häfen, der einen Hafenstandort im abgegrenzten Bereich der öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik aufgrund eines mit der VPAS abgeschlossenen schriftlichen Vertrages oder ohne einen mit der VPAS abgeschlossenen schriftlichen Vertrag nutzt benutzt, ist verpflichtet, diesen Hafenstandort auf eigene Kosten in dem geforderten betriebsfähigen Zustand zu halten, ferner ist er verpflichtet, die Versorgungsnetze auf seine Kosten zu unterhalten, die Anlegeelemente und -einrichtungen für Schiffe und schwimmende Anlagen sowie alle sonstigen auf diesem Hafenstandort errichteten Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Bauwerke) in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, deren vorgeschriebene und empfohlene Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung auf eigene Kosten durchzuführen, alle Vorschriften und Anordnungen für deren Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung zu beachten sowie die Reinigung der Uferbefestigungen im Liegebereich der schwimmenden Anlagen auf eigene Kosten sicherzustellen, und zwar während der gesamten Dauer des Liegens der schwimmenden Anlagen auf diesem Hafenstandort.

**7.3** Im Hafengebiet öffentlicher Häfen darf Hausmüll nur an den dafür vorgesehenen Plätzen entsorgt werden.

**7.4** Im Hafengebiet öffentlicher Häfen ist vor allem Folgendes verboten:

- Gegenstände und Stoffe wegzwerfen, zu verschütten oder fallen, bzw. auslaufen zu lassen, die die Schifffahrt oder andere Benutzer der Wasserstraße behindern oder gefährden und das Gewässer verschmutzen können,
- andere Stoffe, die eine Verschlechterung der Qualität der Oberflächengewässer verursachen können, in das Aquatorium eines öffentlichen Hafens wegzwerfen, zu verschütten oder auslaufen zu lassen,
- Hausmüll an anderen als den dafür vorgesehenen Orten zu entsorgen,
- Ufer und ihre Befestigungen zu beschädigen,
- Geräte und Mittel zum Festmachen des Schiffes zu verwenden, die nicht für diesen Zweck bestimmt sind,
- Anlegevorrichtungen am Kai zu beschädigen oder überlasten,
- Hindernisse für die Schifffahrt zu schaffen, Umweltbelastungen zu verursachen,
- allgemeine Gefahr herbeizuführen, andere Personen und Sachwerte zu gefährden usw.

**7.5** Im Falle eines Zwischenfalls, eines Unfalls, des Verschüttens von Gegenständen oder Stoffen im Sinne von Ziffer 7.4 dieses Artikels dieser Hafensordnung oder der Gefahr eines solchen Verschüttens im Hafengebiet öffentlicher Häfen muss der Teilnehmer oder der Zeuge des Zwischenfalls folgende Stellen hiervon unverzüglich unterrichten:

- VPAS unter der Rufnummer +421 911 891 914
- Kapitanat per Funk, Kanal 22 Bratislava, Štúrovo und Kanal 18 Komárno
- die nächstgelegene zuständige Stelle der Einsatzkräfte (Rettung und Feuerwehr)

**7.6** Für die Entsorgung von Hausmüll und Umgang damit stehen Behälter zur Verfügung, die sich an folgenden Orten befinden

**Hafen Bratislava:**

- Standort Nr. HTD 9 – Flusskilometer 1867,290 – Hausmüll-Entsorgungsstelle,
- Standort Nr. HTD 53 – Flusskilometer 1865,880 – Hausmüll- und Drainagewasser-Entsorgungsstelle. Der Betreiber des Servicepontons, SPaP a.s., muss bei der Übergabe der Abfälle benachrichtigt werden.

**Hafen Komárno:**

- **Standort Nr. HTD 25** – Flusskilometer 1767,470 – Hausmüll-Entsorgungsstelle.

**7.7** Im Falle der Ansammlung einer größeren Anzahl von Schiffen aufgrund der Einstellung oder Einschränkung des Schifffahrtsbetriebs oder der Überwinterung stellt VPAS auf Anfrage gegen eine Gebühr Großraumcontainer zur

Verfügung. Für die Entsorgung von Flüssigabfällen kann sich der Schiffsbetreiber an den diensthabenden Mitarbeiter von VPAS wenden, der die Entsorgung auf der Grundlage eines bestätigten Auftrags veranlasst.

- 7.8** Die Versorgung von Schiffen mit Trinkwasser erfolgt im Hafen von Bratislava am Standort HTD – 9 (Flusskilometer 1867, 290), gemäß den Anweisungen von VPAS und in Übereinstimmung mit der Gebührenordnung.
- 7.9** Die Überwachung von Schiffen, die im Register der nicht betriebsbereiten Schiffe in öffentlichen Häfen eingetragen sind, wird vom Schiffsbetreiber auf eigene Kosten sichergestellt. Der Schiffsbetreiber ist durch Gewährleistung der Überwachung des Schiffes nicht von der Haftung für Schäden befreit, die VPAS, anderen Benutzern öffentlicher Häfen oder Dritten im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Schiffes im Hafengebiet des öffentlichen Hafens entstehen können. VPAS behält sich das Recht vor, im Hafengebiet öffentlicher Häfen Handlungen und Maßnahmen vorzunehmen bzw. zu ergreifen, um das Risiko möglicher Schäden zu minimieren. Der Schiffsbetreiber erstattet VPAS die Kosten, die mit der Durchführung der Handlungen gemäß dem vorstehenden Satz verbunden sind, unverzüglich und in voller Höhe, sobald VPAS ihn dazu auffordert.
- 7.10** Während der Winterperiode sind die Benutzer öffentlicher Häfen verpflichtet, die Richtlinien und Anweisungen von VPAS und DU DVP zu befolgen. Erlässt DU DVP eine Schifffahrtsmaßnahme, die besondere Bedingungen für den sicheren Betrieb von Schiffen in öffentlichen Häfen festlegt, sind alle Benutzer öffentlicher Häfen verpflichtet, diese Schifffahrtsmaßnahme einzuhalten und auf eigene Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, um die sich aus dieser Schifffahrtsmaßnahme ergebenden Bedingungen und Anforderungen zu erfüllen.

#### **Kontakte:**

##### **Verejné prístavy, a. s., Prístavná 10, 821 09 Bratislava**

Verejné prístavy, a. s., Standort Bratislava

Tel.: +421 2 2062 0533, +421 910 309 099

E-Mail: pobba@vpas.sk

Verejné prístavy, a. s., Standort Komárno

Tel.: +421 2 2062 0534, +421 35 3260 105, +421 911 309 095

E-Mail: pobkom@vpas.sk

Verkehrsbehörde Bereich Binnenschifffahrt, SOD Kapitanat Bratislava

Tel.: +421 2 4877 7626, +421 917 562 069

Verkehrsbehörde Bereich Binnenschifffahrt, SOD Kapitanat Komárno

Tel.: +421 35 6921 853, +421 917 562 079

Verkehrsbehörde Bereich Binnenschifffahrt, SOD Kapitanat Štúrovo

Tel.: +421 36/ 6350 308, +421 917 562 068

Slowakische Umweltinspektion – Abteilung Inspektion Gewässerschutz Tel. +421 903 770 102

Feuerwehr Tel. 150

Rettungsdienst Tel. 155

Polizei der Slowakischen Republik Tel. 158



# HAFENORDNUNG – ZWEITER TEIL

## Artikel 8 – Hafen Bratislava

**8.1** Der Hafen von Bratislava liegt an beiden Ufern der Donau von Flusskilometer 1.871,350 bis Flusskilometer 1.862,000. Er besteht aus 4 Hafenbecken am linken Ufer, die für den Güterumschlag genutzt werden und auch als Schutz des Hafens bei ungünstigen Schifffahrtbedingungen (Hochwasser, Eisgang usw.) dienen. Aus Sicht der Tätigkeiten ist der Hafen von Bratislava in dreizehn Abschnitte unterteilt, d.h. die Abschnitte 0 bis 12. VPAS legt eine Schutzzone unter den Brücken fest, die die Donau im Aquatorium des Hafens überqueren. Diese Zone beträgt aus Sicherheitsgründen 20 Meter flussabwärts und flussaufwärts. In dieser Zone ist höchste Vorsicht geboten.

Hafen Bratislava													
Hafenteil:	Passagier hafen	HTD	Nord- und Südbecken			HTD	Becken Pálenisko				Becken <b>Boots-Werkstatt (NOL)</b>	HTD	
Abschnitt:	0.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Anzahl der Hafenstandorte:	32	12	14	13	4	5	9	8	3	3	8	5	8

**8.2** Dieser Teil der Hafenordnung regelt die Umschlag-, Service, Reparatur-, Abstellstandorte und andere nicht näher bezeichnete Hafenstandorte, Bedingungen und die Art und Weise des An- und Ablegens, Festmachens und des zulässigen Anlegens des Schiffes im Hafen. Das Verfahren des Festmachens versteht sich als Empfehlung, das bei einzelnen Standorten beschriebene Festmachen gilt als minimal. Die Position und das Festmachen der jeweiligen schwimmenden Anlage sind im Genehmigungsbeschluss von SOD festgelegt. Die Bedingungen und die Art und Weise des Anlegens von Schiffen sind in der derzeit gültigen, von der Verkehrsbehörde herausgegebenen Schifffahrtsmaßnahme festgelegt, einschließlich des Anhangs, in dem die Bedingungen der Verkehrsbehörde zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt in öffentlichen Häfen festgelegt sind.

**8.2.1 ABSCHNITT 0. – Flusskilometer 1870,450 bis 1867,400** befindet sich an beiden Ufern des Hauptstroms der Donau. Alle schwimmenden Anlagen in diesem Abschnitt müssen über eine gültige, von SOD ausgestellte Abstellgenehmigung verfügen. Standorte zwischen **Flusskilometer 1870,450 und 1867,400** sind in erster Linie für das Aufstellen einer schwimmenden Anlage bzw. eines Pontons bestimmt, die für die Anlandung von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen verwendet werden. Mit Genehmigung von VPAS kann eine schwimmende Anlage aufgestellt werden, auf der Dienstleistungen erbracht oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht im Widerspruch zur Hafenordnung oder anderen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften stehen. Als Information für die Benutzer des öffentlichen Hafens gibt VPAS bei der Beschreibung der Hafenstandorte auch ungefähre Fahrtiefen bei einem Wasserstand Bratislava von 300 cm.

Der jeweilige Abschnitt besteht aus folgenden Standorten:

**Standort OPBA 1 – linkes Ufer Flusskilometer 1 870,450 bis 1 870,330** ist in erster Linie für das Festmachen einer schwimmenden Anlage bestimmt, auf der Dienstleistungen erbracht oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht gegen die Hafенordnung oder andere allgemein verbindliche Rechtsvorschriften verstoßen.

**Standort OPBA 2 – linkes Ufer Flusskilometer 1 870,250 bis 1 870,200** ist in erster Linie für das Festmachen einer schwimmenden Anlage bestimmt, auf der Dienstleistungen erbracht oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht gegen die Hafенordnung oder andere allgemein verbindliche Rechtsvorschriften verstoßen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermessstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 2,0 m.

**Standort OPBA 3 – linkes Ufer Flusskilometer 1870,180 bis 1870,090** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermessstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 2,5 m.

**Standort OPBA 4 – linkes Ufer Flusskilometer 1870,079 bis 1870,026** ist in erster Linie für das Festmachen einer schwimmenden Anlage bestimmt, auf der Dienstleistungen erbracht oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht gegen die Hafенordnung oder andere allgemein verbindliche Rechtsvorschriften verstoßen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermessstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 2,5 m.

**Standort OPBA 5 – linkes Ufer Flusskilometer 1870,000 bis 1869,860** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermessstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,0 m.

**Standort OPBA 6 – linkes Ufer, Flusskilometer 1869,840 bis 1869,720** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermessstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,0 m.



Quelle: Verejné prístavy, a. s..



**Standort OPBA 7 – linkes Ufer, Flusskilometer 1869,700 bis 1869,640** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 2,5 m.

**Standort OPBA 8 – linkes Ufer, Flusskilometer 1869,620 bis 1869,500** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 2,0 m.

**Standort OPBA 9 – linkes Ufer, Flusskilometer 1869,480 bis 1869,400** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 2,0 m.

**Standort OPBA 10 – linkes Ufer, Flusskilometer 1869,370 bis 1869,240** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 2,0 m.

**Standort OPBA 11 – linkes Ufer, Flusskilometer 1869,230 bis 1869,150** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 2,0 m.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**Standort OPBA 12 – linkes Ufer, Flusskilometer 1869,050 bis 1868,995** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 2,0 m.

**Standort OPBA 13 – linkes Ufer, Flusskilometer 1868,976 bis 1868,896** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 2,0 m.

**Standort OPBA 14 – linkes Ufer, Flusskilometer 1868,890 bis 1868,840** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,0 m.

**Standort OPBA 15 – linkes Ufer, Flusskilometer 1868,830 bis 1868,780** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,0 m.

**Standort OPBA 16 – linkes Ufer, Flusskilometer 1868,760 bis 1868,700** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,0 m.

**Standort OPBA 17 – linkes Ufer, Flusskilometer 1868,680 bis 1868,600** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,0 m.



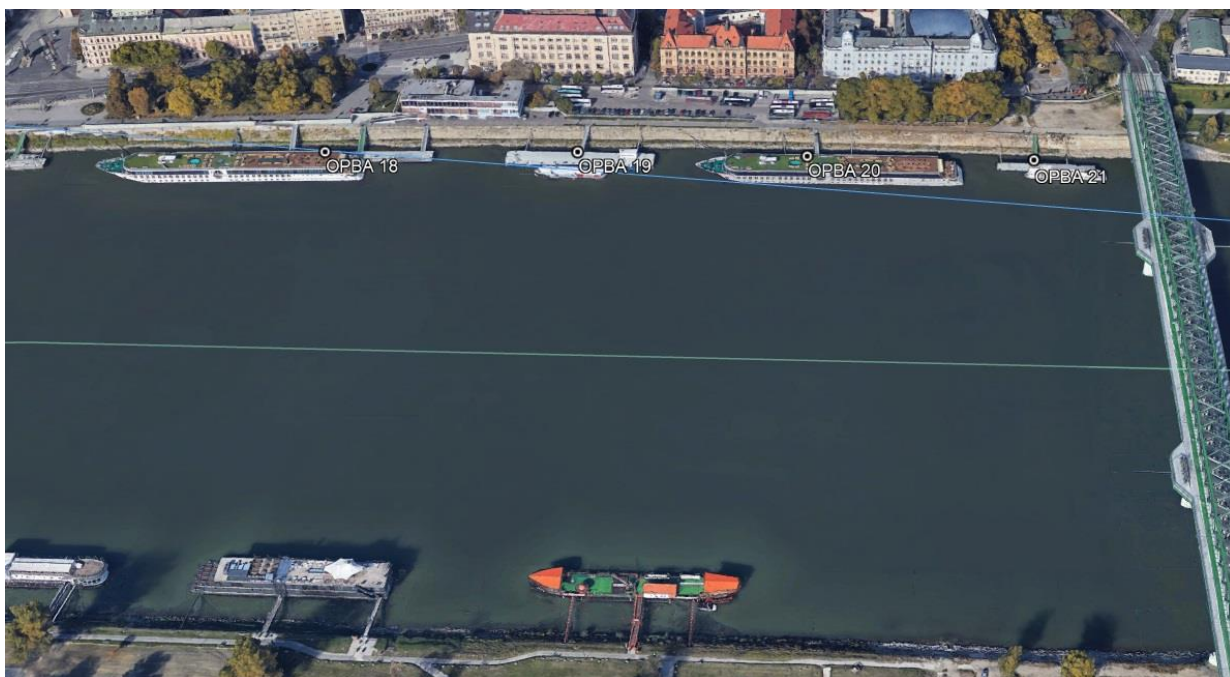
Quelle: Verejný prístav, a. s.

**Standort OPBA 18 – linkes Ufer, Flusskilometer 1868,580 bis 1868,470** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,5 m.

**Standort OPBA 19 – linkes Ufer, Flusskilometer 1868,460 bis 1868,360** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,5 m.

**Standort OPBA 20 – linkes Ufer, Flusskilometer 1868,350 bis 1868,250** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,5 m.

**Standort OPBA 21 – linkes Ufer, Flusskilometer 1868,240 bis 1868,140** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,0 m.



Quelle: Verejný prístav, a. s.

**Standort OPBA 22A – linkes Ufer, Flusskilometer 1868,050 bis 1867,890** ist für schwimmende Anlagen (Pontons) vorgesehen, die **in erster Linie** zum Anlegen von Kabinenschiffen dienen sollen. Das Aufstellen von schwimmenden Anlagen muss in Übereinstimmung mit der von der DU DVP, SOD ausgestellten Abstellgenehmigung erfolgen. Beim Wasserstand 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,0 m.

**Standort OPBA 22B – linkes Ufer, Flusskilometer 1867,850 bis 1867,650** ist für schwimmende Anlagen (Pontons) vorgesehen, die zum Anlegen von Fahrgastschiffen dienen sollen. Das Aufstellen von schwimmenden Anlagen muss in

Übereinstimmung mit der von der DU DVP, SOD ausgestellten Abstallgenehmigung erfolgen. Beim Wasserstand 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,0 m

**Standort OPBA 23 – linkes Ufer, Flusskilometer 1867,620 bis 1867,500** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,0 m.

**Standort OPBA 24 – linkes Ufer, Flusskilometer 1867,490 bis 1867,400** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,0 m.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**Standort OPBA 25 – rechtes Ufer, Flusskilometer 1868,900 bis 1868,800** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 4,0 m.

**Standort OPBA 26 – rechtes Ufer, Flusskilometer 1868,790 bis 1868,720** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 4,5 m.

**Standort OPBA 27 – rechtes Ufer, Flusskilometer 1868,710 bis 1868,610** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,5 m.

**Standort OPBA 28 – rechtes Ufer, Flusskilometer 1868,600 bis 1868,510** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermesssstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,5 m.

**Standort OPBA 29 – rechtes Ufer, Flusskilometer 1868,500 bis 1868,410** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermessstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 3,5 m.

**Standort OPBA 30 – rechtes Ufer, Flusskilometer 1868,400 bis 1868,290** ist in erster Linie für eine schwimmende Anlage bzw. einen Ponton zum Anlegen von Fahrgastschiffen oder Fahrgastkabinenschiffen vorgesehen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermessstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 2,5 m.

**Standort OPBA 31 – rechtes Ufer, Flusskilometer 1868,280 bis 1868,200** ist für das Festmachen einer schwimmenden Anlage bzw. eines Pontons bestimmt, auf der bzw. dem Dienstleistungen erbracht oder Tätigkeiten ausgeübt werden, die nicht gegen die Hafenordnung oder andere allgemein verbindliche Rechtsvorschriften verstoßen. Bei einem Wasserstand von 300 cm (Wassermessstelle Bratislava) beträgt die Fahrtiefe ungefähr 2,5 m.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**8.2.2 ABSCHNITT 1. – Flusskilometer 1867,290 bis 1866,250** befindet sich am linken Ufer des Hauptstroms der Donau. Alle schwimmenden Anlagen in diesem Abschnitt müssen über eine gültige, von SOD ausgestellte Abstellgenehmigung verfügen. Der jeweilige Abschnitt besteht aus folgenden Standorten:

**Standort HTD 9 – linkes Ufer, Flusskilometer 1867,290 bis 1867,210** ist für eine schwimmende Anlage zum Festmachen von maximal 3 nebeneinander festgemachten Schiffen bis zu einer maximalen Breite von 35 m bestimmt, von denen das erste und das dritte Schiff verankert werden sollen. Frachtschiffe von 1+1 und 1+2 Schubverbänden sind verpflichtet, bei einem Wasserstand von 400 cm und mehr in Bratislava anzulegen. Ein Schubverband in einer 1+3- oder 1+2+2-Anordnung darf nur allein auf dem Ponton stehen, und wenn zwei Schiffe im Verband geladen sind, werden diese verankert. Der Standort wird von SOD für Schiffsinspektionen genutzt. An diesem Standort bietet VPAS den Schiffen die Möglichkeit, Trinkwasser zu entnehmen und die auf dem Gebiet der Slowakischen Republik anfallenden Hausabfälle abzugeben.

**Standort HTD 10 – linkes Ufer, Flusskilometer 1867,210 bis 1867,130** ist für eine schwimmende Anlage zum Festmachen von maximal 3 nebeneinander festgemachten Schiffen bis zu einer maximalen Breite von 35 m bestimmt, von denen das erste und das dritte Schiff verankert werden sollen. Frachtschiffe von 1+1 und 1+2 Schubverbänden sind verpflichtet, bei einem Wasserstand von 400 cm und mehr in Bratislava anzulegen. Ein Schubverband in einer 1+3- oder 1+2+2-Anordnung darf nur

allein auf dem Ponton stehen, und wenn zwei Schiffe im Verband geladen sind, werden diese verankert. Im Falle eines Notfalls auf einem Schiff (Quarantäne) wird dieser Standort genutzt, um das betroffene Schiff festzumachen.

**Standort HTD 11 – linkes Ufer, Flusskilometer 1867,130 bis 1867,050** ist ein Servicestandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m anlegen können, wobei das Küstenschiff verankert und mit zwei Leinen, einer Quer- und einer Heckleine festgemacht wird. Ist das zweite Schiff beladen, so muss es verankert sein.

**Standort HTD 12 – linkes Ufer, Flusskilometer 1867,050 bis 1866,970** ist ein Servicestandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m anlegen können, wobei das Küstenschiff verankert und mit zwei Leinen, einer Quer- und einer Heckleine festgemacht wird. Ist das zweite Schiff beladen, so muss es verankert sein.

**Standort HTD 13 – linkes Ufer, Flusskilometer 1866,970 bis 1866,890** ist ein Servicestandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m anlegen können, wobei das Küstenschiff verankert und mit zwei Leinen, einer Quer- und einer Heckleine festgemacht wird. Ist das zweite Schiff beladen, so muss es verankert sein.

**Standort HTD 14 – linkes Ufer, Flusskilometer 1866,890 bis 1866,810** ist ein Servicestandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m anlegen können, wobei das Küstenschiff verankert und mit zwei Leinen, einer Quer- und einer Heckleine festgemacht wird. Ist das zweite Schiff beladen, so muss es verankert sein.

**Standort HTD 15 – linkes Ufer, Flusskilometer 1866,810 bis 1866,730** ist ein Servicestandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m anlegen können, wobei das Küstenschiff verankert und mit zwei Leinen, einer Quer- und einer Heckleine festgemacht wird. Ist das zweite Schiff beladen, so muss es verankert sein.

**Standort HTD 16 – linkes Ufer, Flusskilometer 1866,730 bis 1866,660** ist ein Servicestandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m anlegen können, wobei das Küstenschiff verankert und mit zwei Leinen, einer Quer- und einer Heckleine festgemacht wird. Ist das zweite Schiff beladen, so muss es verankert sein.

**Standort HTD 17 – linkes Ufer, Flusskilometer 1866,660 bis 1866,590** ist ein Abstellstandort, der für zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m vorgesehen ist, die keine gefährlichen Güter befördern. Das Küstenschiff ist verankert und mit zwei Leinen, einer Quer- und einer Heckleine, festgemacht. Ist das zweite Schiff beladen, so muss es verankert sein.

**Standort HTD 18 – linkes Ufer, Flusskilometer 1866,590 bis 1866,510** ist ein Abstellstandort, der für zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m vorgesehen ist, die keine gefährlichen Güter befördern. Das Küstenschiff ist verankert und mit zwei Leinen, einer Quer- und einer Heckleine, festgemacht. Ist das zweite Schiff beladen, so muss es verankert sein.

**Standort HTD 19A – linkes Ufer, Flusskilometer 1866,510 bis 1866,450** ist ein Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem es verboten ist, Schiffe so anzulegen, dass sie in die Schutzzone der Brücke eingreifen, und an dem nur ein Schiff festgemacht und verankert werden darf. Falls erforderlich, wird er als Abstellstandort für Schiffe in Quarantäne dienen, nachdem die ersten Maßnahmen am Standort HTD 9 durchgeführt wurden.

**Standort HTD 19B (TRANSIT) – linkes Ufer, Flusskilometer 1866,350 bis 1866,250** ist ein Abstellstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wo es verboten ist, Schiffe so anzulegen, dass sie in die Schutzzone der Brücke eingreifen, und die maximal zulässige Breite 24 m beträgt, wo das Küstenschiff verankert und mit zwei Leinen, einer Quer- und einer Heckleine, festgemacht wird. Ist das zweite Schiff beladen, so muss es verankert sein.



Quelle: Verejné prístavy, a. s..

**8.2.3 ABSCHNITT 2. – Flusskilometer 1866,250 – Südbecken** – bildet das Südufer des Südbeckens in einer Länge von 750 m in Richtung des vorderen Ufers (Schiffshebewerk) und erstreckt sich weiter in einer Länge von 400 m entlang des Nordufers des Südbeckens.

- **Am westlichen (vorderen) Ufer** befindet sich ein Schiffshebewerk, das für die Wartung, Reparatur und den Umbau von Schiffen bestimmt ist.
- Das **Südufer** ist 750 m lang und verfügt über neun Abstellstandorte und einen Betankungsstandort für Schiffe.

**Standort P-1** – Abstellstandort, der für den Aufenthalt von Schiffen bis zu einer maximalen Breite von 35 m vorgesehen ist.

**Standort P-2** – Abstellstandort, der für den Aufenthalt von Schiffen bis zu einer maximalen Breite von 30 m vorgesehen ist.

**Standort P-3** – Abstellstandort, der für den Aufenthalt von Schiffen bis zu einer maximalen Breite von 30 m vorgesehen ist.

**Standort P-4** – Abstellstandort, der für den Aufenthalt von Schiffen bis zu einer maximalen Breite von 30 m vorgesehen ist.

**Standort P-5** – Abstellstandort, der für den Aufenthalt von Schiffen bis zu einer maximalen Breite von 30 m vorgesehen ist.

**Standort P-6** – Abstellstandort, der für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer maximalen Breite von 24 m.

**Standort P-7** – Abstellstandort, der für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer maximalen Breite von 24 m.

**Standort P-8** – Abstellstandort, der für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer maximalen Breite von 24 m.

**Standort P-9** – Servicestandort, an dem Schiffe mit einer maximalen Breite von 26 m anlegen können.

**Standort P-10** – Betankungsstandort, an dem ein zu betankendes Schiff anlegen kann



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

- Das **Nordufer** ist 400 m lang und weist vier Umschlagstandorte auf. Der jeweilige Abschnitt besteht aus folgenden Standorten:

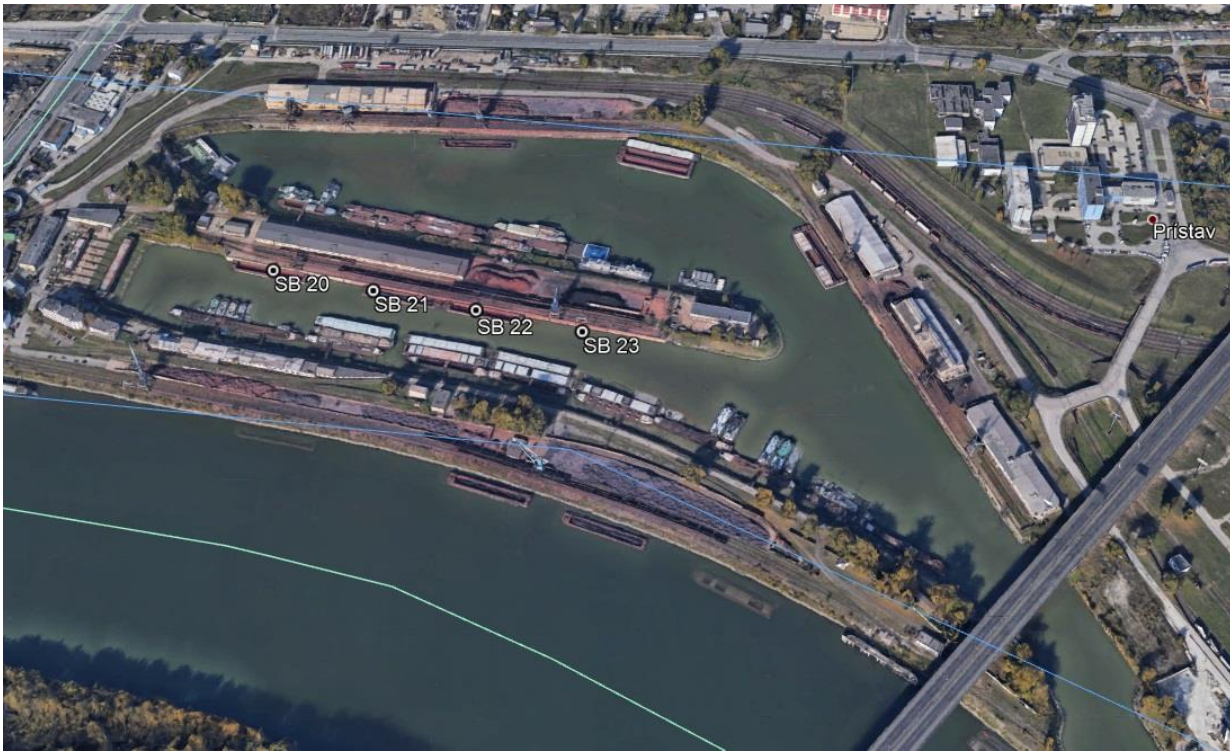
**Standort SB 20** – Umschlagstandort, an dem Schiffe anlegen können, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort SB 21** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort SB 22** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort SB 23** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m.





Quelle: Verejné prístavy, a. s..

**8.2.4 ABSCHNITT 3. – Flusskilometer 1866,250 – Nordbecken** – bildet das Südufer des Nordbeckens in einer Länge von 590 m in Richtung des vorderen Ufers und erstreckt sich weiter in einer Länge von 660 m entlang des Nordufers des Nordbeckens.

- Das **Südufer** ist 590 m lang und verfügt über acht Abstellstandorte, in Richtung von dem vorderen Ufer bis zur Mündung des Einlaufteils. Der jeweilige Abschnitt besteht aus folgenden Standorten:

**Standort JB 1** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen des Gewässerverwalters, in einer Länge von 40 m von der Beckenfront.

**Standort JB 2** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen von SOD und von Dienstschiffen von VPAS in einer Länge von 80 m.

**Standort JB 3** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen des Gewässerverwalters, in einer Länge von 80 m.

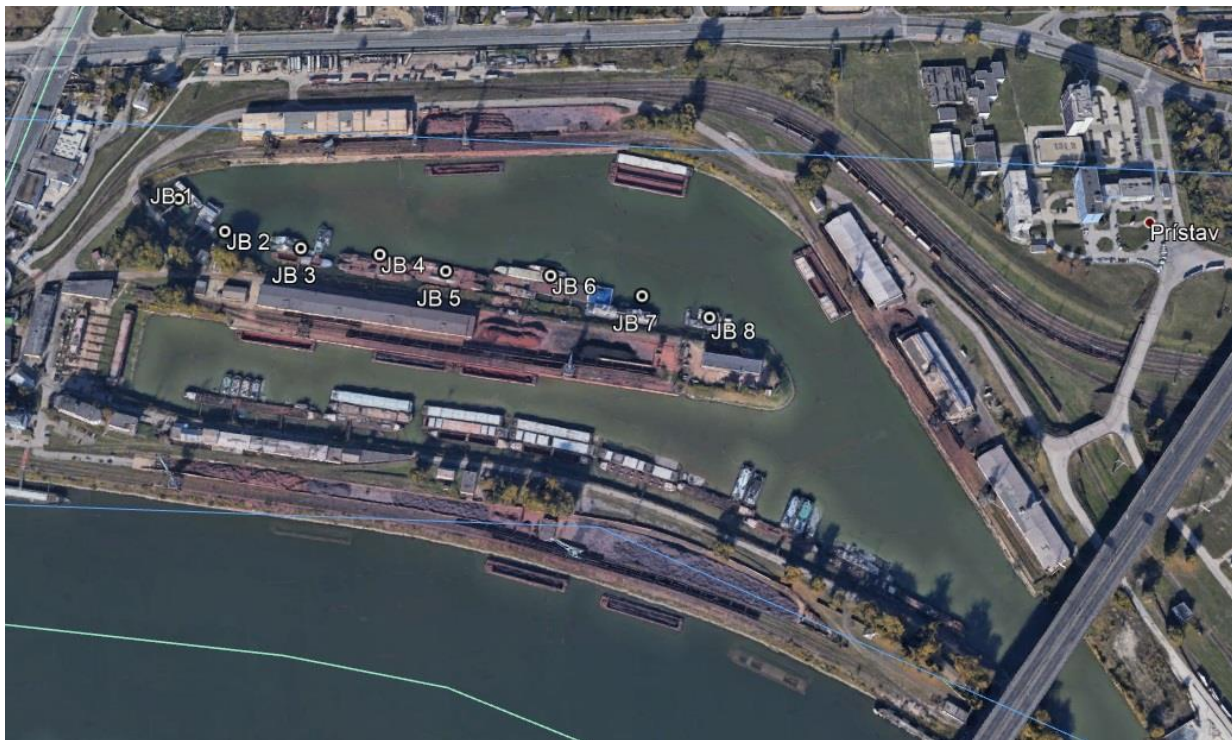
**Standort JB 4** – Abstellstandort für Pontons und Fahrgastschiffe bis zu einer maximalen Breite von 44 m in einer Länge von 80 m.

**Standort JB 5** – Abstellstandort für Pontons und Fahrgastschiffe bis zu einer maximalen Breite von 44 m in einer Länge von 80 m.

**Standort JB 6** – Abstellstandort für Wartung, Reparaturen und Umbau von Schiffen bis zu einer maximalen Breite von 34 m in einer Länge von 90 m.

**Standort JB 7** – Abstellstandort für Schiffe, die auf eine Reparatur warten, bis zu einer maximalen Breite von 44 m in einer Länge von 90 m, die Dauer des Anlegens ist auf 1 Monat beschränkt, nach Ablauf dieser Frist ist das Anlegen nur mit einer Zustimmung von VPAS zulässig.

**Standort JB 8** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen, Pontons, Bootsgaragen des Innenministeriums der Slowakischen Republik in einer Länge von 50 m



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

- Das **Nordufer** verfügt über zwei Abstellstandorte und drei Umschlagstandorte in Richtung von dem vorderen Ufer bis zum Anfang des 4. Abschnitts in einer Länge von 660 m.

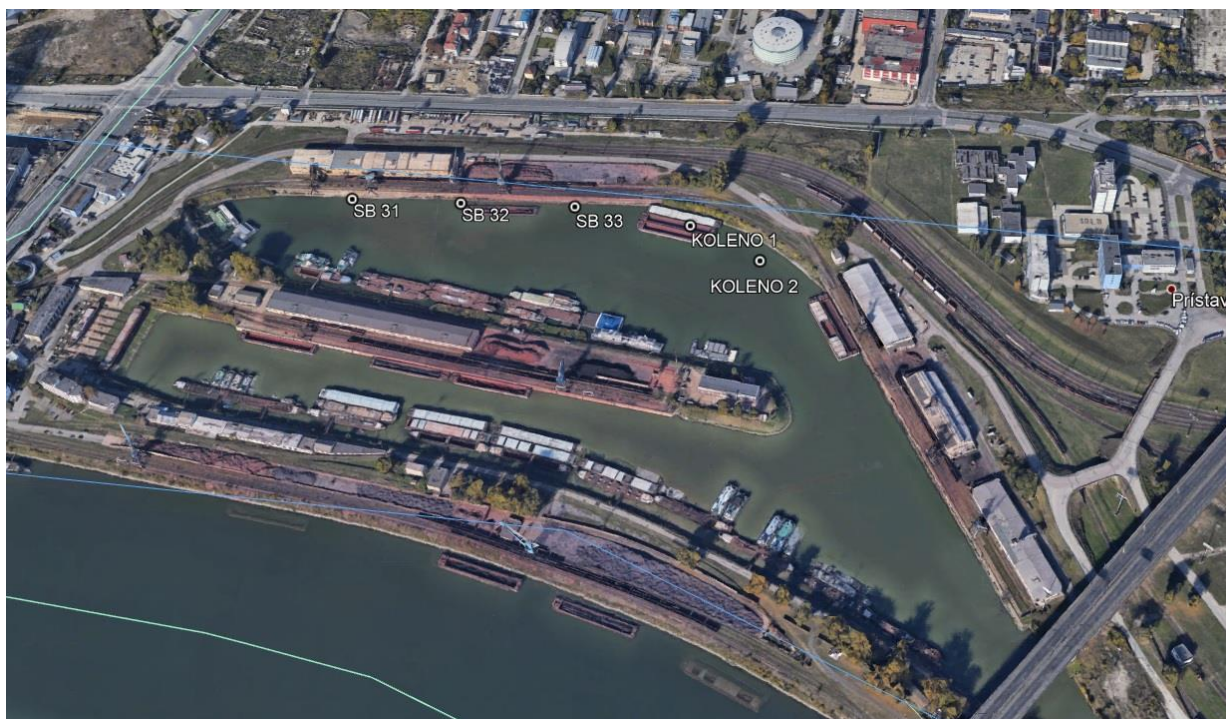
**Standort SB 31** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort SB 32** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort SB 33** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort SB KOLENO 1** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 35 m.

**Standort SB KOLENO 2** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 35 m.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**8.2.5 ABSCHNITT 4. – Flusskilometer 1866,250 – Nordbecken** – bildet das Nordufer des Nordbeckens von dem Abstellstandort KOLENO 2 in Richtung der Mündung des Einlaufteils in einer Länge von 400 m. Er verfügt über einen Abstell- und drei Umschlagstandorte, wie folgt:

**Standort SB 41** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort SB 42** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m

**Standort SB 43** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort SB 44** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**8.2.6 ABSCHNITT 5. – Flusskilometer 1866,000 – 1865,400** – befindet sich am linken Ufer des Hauptstroms der Donau. Er besteht aus fünf Umschlag- und Servicestandorten. Der jeweilige Abschnitt besteht aus folgenden Standorten:

**Standort HTD 51 – linkes Ufer, Flusskilometer 1866,000 bis 1865,890** Umschlagstandort, wo ein Schiff auf einer schwimmenden Anlage (Ponton) festgemacht werden kann, das verankert und mit einer Leine festgemacht wird.

**Standort HTD 52 – linkes Ufer, Flusskilometer 1865,890 bis 1865,790** Umschlagstandort, wo ein Schiff auf einer schwimmenden Anlage (Ponton) festgemacht werden kann, das verankert und mit einer Leine festgemacht wird.

**Standort HTD 53 – linkes Ufer, Flusskilometer 1865,790 bis 1865,650** Umschlagstandort, wo auf einer schwimmenden Anlage (Ponton) die Betankung von kleinen und großen Schiffen mit eigenem Maschinenantrieb, die Entleerung von Drainagewasser, Abwasser und Hausmüll möglich ist.

**Standort HTD 54 – linkes Ufer, Flusskilometer 1865,650 bis 1865,550** Umschlagstandort, wo auf einer schwimmenden Anlage (Ponton) ein Schiff, das gefährliche Güter befördert, festgemacht werden kann, wobei das Schiff verankert und mit einer Leine festgemacht wird.

**Standort HTD 55 – linkes Ufer, Flusskilometer 1865,550 bis 1865,400** Umschlagstandort, wo auf einer schwimmenden Anlage (Ponton) ein Schiff, das gefährliche Güter befördert, festgemacht werden kann, wobei das Schiff verankert und mit einer Leine festgemacht wird.



Quelle: Verejné prístavy, a. s..

**8.2.7 ABSCHNITT 6. – Flusskilometer 1865,400 – Pálenisko** – bildet das westliche Ufer des Pálenisko-Beckens in der Richtung vom vorderen Ufer bis zur Mündung des Einlaufteils bis zur Pipeline in einer Länge von 800 m. Er verfügt über neun Abstell- und Umschlagstandorte, von denen drei ausschließlich für das Festmachen von Schiffen mit gefährlichen Gütern bestimmt sind. Der jeweilige Abschnitt besteht aus folgenden Standorten:

**Standort ZB 61** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, in einer Länge von 85 m, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort ZB 62** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, in einer Länge von 85 m, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort ZB 63** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m in einer Länge von 85 m.

**Standort ZB 64** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m in einer Länge von 85 m.

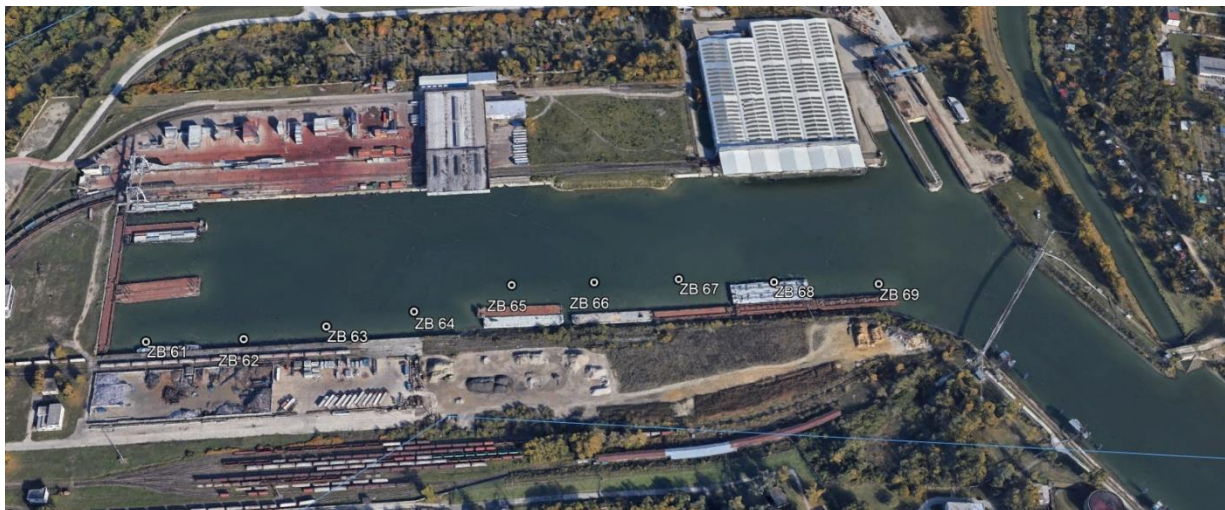
**Standort ZB 65** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 80 m in einer Länge von 85 m.

**Standort ZB 66** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 80 m in einer Länge von 80 m.

**Standort ZB 67** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, mit einer Breite von max. 80 m in einer Länge von 80 m.

**Standort ZB 68** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, mit einer Breite von max. 80 m in einer Länge von 100 m.

**Standort ZB 69** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, mit einer Breite von max. 35 m.



Quelle: Verejné prístavy, a. s..

**8.2.8 ABSCHNITT 7. – Flusskilometer 1865,400 – Pálenisko** – bildet das nördliche (vordere) Ufer und das Ostufer des Pálenisko-Beckens. Er verfügt über acht Umschlag- und Abstellstandorte, so wie folgt:

**Standort ČB 70** – Abstellstandort für das senkrechte Festmachen von Schiffen mit und ohne eigenen Maschinenantrieb mit einer Länge von max. 110 m, die die Schiffe an den Umschlagstandorten am Ost- und Westufer nicht behindern dürfen.

**Standort VB 71** – trimodaler Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, in einer Länge von 100 m, mit einer Breite von max. 24 m

**Standort VB 72** – trimodaler Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, in einer Länge von 100 m, mit einer Breite von max. 24 m.

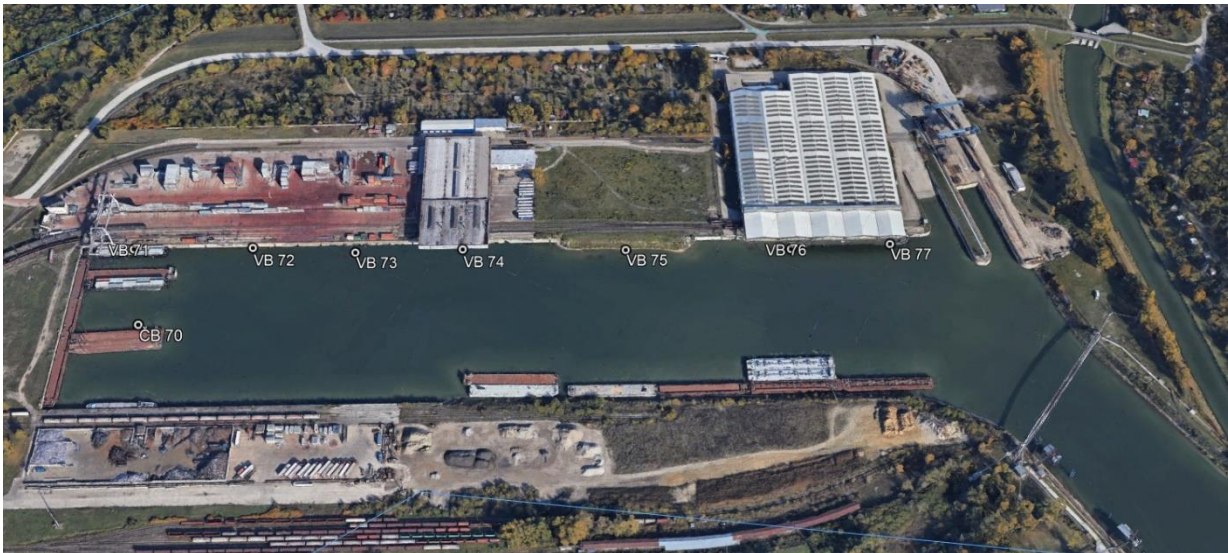
**Standort VB 73** – trimodaler Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, in einer Länge von 100 m, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort VB 74** – trimodaler Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, in einer Länge von 100 m, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort VB 75** – Abstellstandort für das Anlegen von Schiffen mit einer Breite von max. 12 m in einer Länge von 100 m.

**Standort VB 76** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m in einer Länge von 100 m.

**Standort VB 77** – Umschlagstandort, der für Schiffe bestimmt ist, die keine gefährlichen Güter befördern, bis zu einer maximalen Breite von 24 m in einer Länge von 100 m.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**8.2.9 ABSCHNITT 8. – Flusskilometer 1865,400 – Pálenisko** – bildet das Westufer des Pálenisko-Beckens. Er verfügt über drei Umschlagstandorte für schwere, übergroße und Ro/Ro-Ladungen. Der jeweilige Abschnitt besteht aus folgenden Standorten:

**Standort VB 80** – Umschlagstandort für Ro/Ro-Schiffe.

**Standort VB 81** – Umschlagstandort für Schiffe, die schwere oder übergroße Frachten befördern.

**Standort VB 82** – Umschlagstandort für Schiffe, die schwere oder übergroße Frachten befördern – vorrangiges Anlegen für havarierte Schiffe.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**8.2.10 ABSCHNITT 9. – Flusskilometer 1865,400 – Pálenisko** – bildet das westliche Ufer von der Überbrückung der Pipeline über die Mündung des Pálenisko-Beckens bis zum Hauptlauf der Donau in einer Länge von 220 m. Er verfügt über drei Umschlagstandorte, die für den Umschlag von Flüssiggütern genutzt werden. Der jeweilige Abschnitt besteht aus folgenden Standorten:

**Standort DALBY 91** – ein Umschlagstandort für Flüssiggüter, an dem nur ein Schiff, das gerade umschlägt, festgemacht werden kann.

**Standort DALBY 92** – ein Umschlagstandort für Flüssiggüter, an dem nur ein Schiff, das gerade umschlägt, festgemacht werden kann.

**Standort DALBY 93** – ein Umschlagstandort für Flüssiggüter, an dem nur ein Schiff, das gerade umschlägt, festgemacht werden kann.





Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**8.2.11 ABSCHNITT 10. – Flusskilometer 1865,000 – Boots-Werkstatt (NOL)** – bildet das Nordufer des Hafenteils des Bootsreparaturbeckens vom vorderen Ufer bis zur Mündung des Einlaufteils und hat acht Abstell- und Reparaturstandorte, wie folgt:

**Standort SB 101** – Abstellstandort für Schiffe, die repariert werden oder bei denen eine Reparatur vorgesehen ist, mit einer maximalen Breite von 70 m in einer Länge von 85 m.

**Standort SB 102** – Abstellstandort für Schiffe, die repariert werden oder bei denen eine Reparatur vorgesehen ist, mit einer maximalen Breite von 70 m in einer Länge von 65 m.

**Standort SB 103** – Abstellstandort für Schiffe, die repariert werden oder bei denen eine Reparatur vorgesehen ist, mit einer maximalen Breite von 70 m in einer Länge von 70 m.

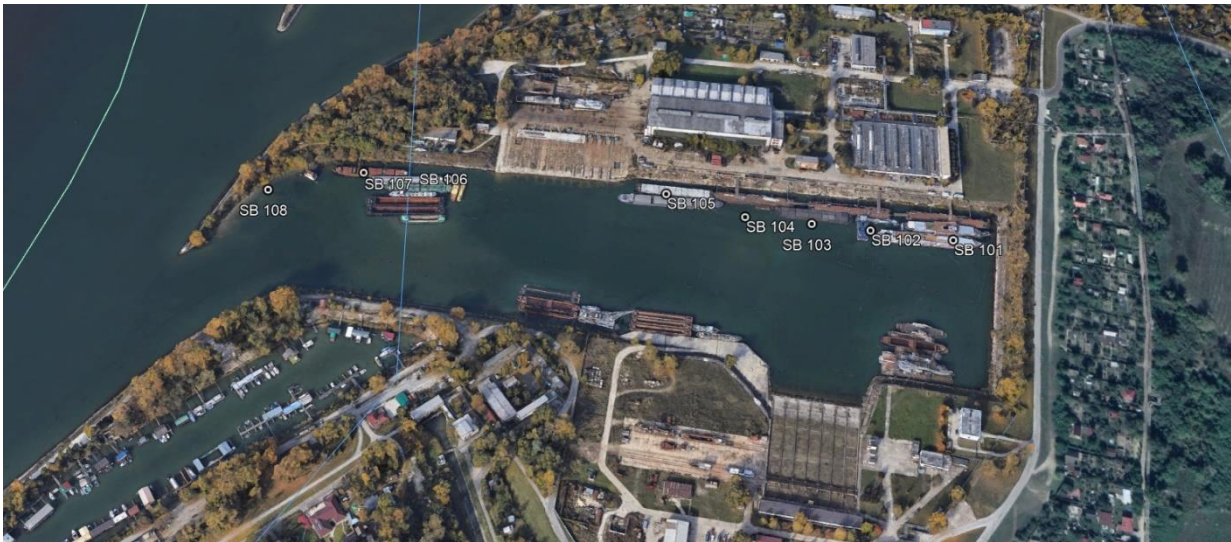
**Standort SB 104** – Abstellstandort für Schiffe, die repariert werden oder bei denen eine Reparatur vorgesehen ist, mit einer maximalen Breite von 70 m in einer Länge von 65 m.

**Standort SB 105** – Abstellstandort für Schiffe, die repariert werden oder bei denen eine Reparatur vorgesehen ist, mit einer maximalen Breite von 70 m in einer Länge von 80 m.

**Standort SB 106** – Abstellstandort für Schiffe, die repariert werden oder bei denen eine Reparatur vorgesehen ist, mit einer maximalen Breite von 35 m in einer Länge von 90 m.

**Standort SB 107** – Abstellstandort für Schiffe, die repariert werden oder bei denen eine Reparatur vorgesehen ist, mit einer maximalen Breite von 35 m in einer Länge von 90 m.

**Standort SB 108** – Abstellstandort für kleine Schiffe, die repariert werden oder bei denen eine Reparatur vorgesehen ist, mit einer maximalen Breite von 35 m in einer Länge von 80 m.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**8.2.12 ABSCHNITT 11. – Flusskilometer 1865,000 – Boots-Werkstatt (NOL)** – bildet das Südufer des Hafenteils des Bootsreparaturbeckens vom vorderen Ufer bis zur Mündung des Einlaufteils, hat fünf Abstell- und Reparaturstandorte, wobei die ersten drei Standorte für Schiffe des Gewässerverwalters vorgesehen sind, wie folgt:

**Standort JB 111** – Abstellstandort bis zu einer maximalen Breite von 35 m in einer Länge von 90 m.

**Standort JB 112** – Reparaturstandort bis zu einer maximalen Breite von 25 m in einer Länge von 105 m.

**Standort JB 113** – Abstellstandort bis zu einer maximalen Breite von 35 m in einer Länge von 105 m.

**Standort JB 114** – Abstellstandort für Schiffe, deren Betreiber die Bedingungen dieser Hafenordnung nicht einhalten, bis zu einer maximalen Breite von 25 m in einer Länge von 95 m.

**Standort JB 115** – Abstellstandort für Schiffe, deren Betreiber die Bedingungen dieser Hafenordnung nicht einhalten, bis zu einer maximalen Breite von 25 m in einer Länge von 95 m.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**8.2.13 ABSCHNITT 12. – Flusskilometer 1864,600-1863,700** – verfügt über acht Abstellstandorte, davon vier am linken Ufer, an denen Schiffe bei einem Wasserstand von bis zu 550 cm am Pegel Bratislava abgestellt werden können, und vier am rechten Donauufer, an denen Schiffe bei einem Wasserstand von 400 cm am Pegel Bratislava abgestellt werden können.

**Standort HTD 121L – linkes Ufer Flusskilometer 1864,600 bis 1864,500** – Abstellstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer maximalen Breite von 12 m und einer Länge von 100 m, an dem das Küstenschiff verankert und mit zwei Vorleinen, einer Quer- und einer Heckleine festgemacht wird.

**Standort HTD 122L – linkes Ufer Flusskilometer 1864,500 bis 1864,400** – Abstellstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer maximalen Breite von 12 m und einer Länge von 100 m, an dem das Küstenschiff verankert und mit zwei Vorleinen, einer Quer- und einer Heckleine festgemacht wird.

**Standort HTD 123L – linkes Ufer Flusskilometer 1864,400 bis 1864,300** – Abstellstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer maximalen Breite von 12 m und einer Länge von 100 m, an dem das Küstenschiff verankert und mit zwei Vorleinen, einer Quer- und einer Heckleine festgemacht wird.

**Standort HTD 124L – linkes Ufer Flusskilometer 1864,300 bis 1864,200** – Abstellstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer maximalen Breite von 12 m und einer Länge von 100 m, an dem das Küstenschiff verankert und mit zwei Vorleinen, einer Quer- und einer Heckleine festgemacht wird.

**Standort HTD 128P – rechtes Ufer Flusskilometer 1864,100 bis 1864,000** – Abstellstandort für unbeladene Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer maximalen Breite von 24 m und einer Länge von 100 m, wobei das Küstenschiff verankert und mit einer Leine festgemacht wird. Bei einem Wasserstand in Bratislava von mehr als 400 cm wird es mit zwei Leinen festgemacht.

**Standort HTD 129P – rechtes Ufer Flusskilometer 1864,000 bis 1863,900** – Abstellstandort für unbeladene Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer maximalen Breite von 24 m und einer Länge von 100 m, wobei das Küstenschiff verankert und mit einer Leine festgemacht wird. Bei einem Wasserstand in Bratislava von mehr als 400 cm wird es mit zwei Leinen festgemacht.

**Standort HTD 130P – rechtes Ufer Flusskilometer 1863,900 bis 1863,800** – Abstellstandort für beladene Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer maximalen Breite von 24 m und einer Länge von 100 m, wobei das Küstenschiff verankert und mit einer Vor- und einer Heckleine festgemacht wird. Bei einem Wasserstand in Bratislava von mehr als 400 cm ist auch das zweite Schiff mit einer Vorleine festzumachen.

**Standort HTD 131P – rechtes Ufer Flusskilometer 1863,800 bis 1863,700** – Abstellstandort für beladene Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer maximalen Breite von 24 m und einer Länge von 100 m, wobei das Küstenschiff verankert und mit einer Vor- und einer Heckleine festgemacht wird. Bei einem Wasserstand in Bratislava von mehr als 400 cm ist auch das zweite Schiff mit einer Vorleine festzumachen.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

## Artikel 9 – Hafen Komárno

- 9.1** Der öffentliche Hafen von Komárno umfasst das linke Donauufer bis zum linken Rand der Fahrrinne im Abschnitt von Flusskilometer 1.770,000 bis 1.762,000, beide Ufer des Flusses Váh bis zur Eisenbahnbrücke, das Ufer mit dem abgegrenzten Bereich. Der Hafen von Komárno ist im Hinblick auf die Tätigkeiten in sechs Abschnitte unterteilt. VPAS legt eine Schutzzone unter den Brücken fest, die die Donau im Aquatorium des Hafens überqueren. Diese Zone beträgt aus Sicherheitsgründen 20 Meter flussabwärts und flussaufwärts. In dieser Zone ist höchste Vorsicht geboten.
- 9.2** Dieser Teil der Hafenordnung regelt die Umschlag-, Service-, Reparatur- und Abstellstandorte, Bedingungen und die Art und Weise des An- und Ablegens, Festmachens und des zulässigen Anlegens des Schiffes im Hafen. Das Verfahren des Festmachens versteht sich als Empfehlung, das bei einzelnen Standorten beschriebene Festmachen gilt als minimal. Die Abstell- und Umschlagstandorte des öffentlichen Hafens von Komárno am linken Ufer des freien Flussstroms der Donau bilden die oben genannten Abschnitte:

Hafen Komárno								
Hafenteil:	HTD	Passagierhafen	HTD	HTD	Ostbecken	Westbecken	HTD	Rechtes Ufer des Flusses Váh
Abschnitt:	1.	2.		3.	4.	5.	6.	
Anzahl der Hafenstandorte:	19	4	2	11	10	30	2	1

**9.2.1 ABSCHNITT 1. – Flusskilometer 1 770,00 bis 1 768,100** hat neunzehn Abstellstandorte für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wie folgt:

**Standort HTD 1 – linkes Ufer, Flusskilometer 1770,000 bis 1769,900** Abstellstandort für Schiffe mit einer Länge von 100 m, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem höchstens drei Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 2 – linkes Ufer, Flusskilometer 1769,900 bis 1769,800** Abstellstandort für Schiffe mit einer Länge von 100 m, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem höchstens drei Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 3 – linkes Ufer, Flusskilometer 1769,800 bis 1769,700** Abstellstandort für Schiffe mit einer Länge von 100 m, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem höchstens drei Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 4 – linkes Ufer, Flusskilometer 1769,700 bis 1769,600** Abstellstandort für Schiffe mit einer Länge von 100 m, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem höchstens drei Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 5 – linkes Ufer, Flusskilometer 1769,600 bis 1769,500** Abstellstandort für Schiffe mit einer Länge von 100 m, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem höchstens drei Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 6 – linkes Ufer, Flusskilometer 1769,500 bis 1769,400** Abstellstandort für Schiffe mit einer Länge von 100 m, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem höchstens drei Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 7 – linkes Ufer, Flusskilometer 1769,400 bis 1769,300** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens drei Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 8 – linkes Ufer, Flusskilometer 1769,300 bis 1769,200** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens drei Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 9 – linkes Ufer, Flusskilometer 1769,200 bis 1769,100** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens vier Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 10 – linkes Ufer, Flusskilometer 1769,100 bis 1769,000** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens vier Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 11 – linkes Ufer, Flusskilometer 1769,000 bis 1768,900** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens vier Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 12 – linkes Ufer, Flusskilometer 1768,900 bis 1768,800** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens vier Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 13 – linkes Ufer, Flusskilometer 1768,800 bis 1768,700** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens vier Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 14 – linkes Ufer, Flusskilometer 1768,700 bis 1768,600** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens vier Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 15 – linkes Ufer, Flusskilometer 1768,600 bis 1768,500** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens vier Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 16 – linkes Ufer, Flusskilometer 1768,500 bis 1768,400** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens vier Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 17 – linkes Ufer, Flusskilometer 1768,400 bis 1768,300** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens vier Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 18 – linkes Ufer, Flusskilometer 1768,300 bis 1768,200** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens vier Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.

**Standort HTD 19 – linkes Ufer, Flusskilometer 1768,200 bis 1768,100** Abstellstandort in einer Länge von 100 m, an dem höchstens vier Schiffe festgemacht werden dürfen, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Leine festgemacht und verankert und das dritte verankert werden muss.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**9.2.2 ABSCHNITT 2. – Flusskilometer 1768,100 bis 1767,200** hat sechs Standorte, wobei die ersten vier für schwimmende Anlagen zum Festmachen von Passagierschiffen und die restlichen zwei für die Inspektionen durch SOD vorgesehen sind.

**Standort OPKN 21 – linkes Ufer Flusskilometer 1768,100 – 1767,950** – ist für eine schwimmende Anlage vorgesehen, die zum Festmachen von Schiffen bis zu einer maximalen Breite von 24 m bei einer maximalen Länge von 150 m dienen soll, wobei das erste Schiff mit je einer Vor- und Heckleine festgemacht und verankert und das jeweils andere Schiff mit einer Vorleine festgemacht wird. Das Aufstellen und Festmachen von schwimmenden Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der von SOD ausgestellten Abstellgenehmigung erfolgen.

**Standort OPKN 22 – linkes Ufer Flusskilometer 1767,940 – 1767,830** – ist für eine schwimmende Anlage vorgesehen, die zum Festmachen von Schiffen bis zu einer maximalen Breite von 24 m bei einer maximalen Länge von 110 m dienen soll, wobei das erste Schiff mit je einer Vor- und Heckleine festgemacht und verankert und das jeweils andere Schiff mit einer Vorleine festgemacht wird. Das Aufstellen und Festmachen von schwimmenden Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der von SOD ausgestellten Abstellgenehmigung erfolgen.

**Standort OPKN 23 – linkes Ufer Flusskilometer 1767,780 – 1767,600** – ist für eine schwimmende Anlage vorgesehen, die zum Festmachen von Schiffen dienen soll. Das Aufstellen und Festmachen von schwimmenden Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der von SOD ausgestellten Abstellgenehmigung erfolgen.

**Standort OPKN 24 – linkes Ufer Flusskilometer 1767,600 – 1767,470** – ist für eine schwimmende Anlage vorgesehen, die zum Festmachen von Schiffen bis zu einer maximalen Breite von 24 m bei einer Länge von 130 m dienen soll, wobei das erste Schiff mit je einer Vor- und Heckleine festgemacht und verankert und das jeweils andere Schiff mit einer Vorleine festgemacht wird.

**Standort HTD 25 – linkes Ufer, Flusskilometer 1767,470 – 1767,360** ist für eine schwimmende Anlage zum Festmachen von maximal 3 nebeneinander festgemachten Schiffen bis zu einer maximalen Breite von 38 m bestimmt, wobei das erste Schiff verankert und mit einer Vor- und Heckleine festgemacht wird, das zweite und dritte Schiff müssen verankert sein. Der Standort wird von SOD für Schiffsinspektionen genutzt.

**Standort HTD 26 – linkes Ufer Flusskilometer 1767,360 – 1767,200** – ist für etwaige Inspektionen der Frachtschiffe vorgesehen. Sofern SOD nichts anderes vorsieht, dürfen Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 50 m vom Ufer entfernt in einer Länge von 150 m festgemacht werden, wobei jedes zweite Schiff verankert wird. Die Schiffe müssen den Standort nach der Inspektion verlassen; SOD kann dabei eine Ausnahme genehmigen.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**9.2.3 ABSCHNITT 3. – Flusskilometer 1767,000 – 1766,000** – bildet das Nordufer von der Mündung des Ostbeckens bis zur Mündung des Flusses Váh, hat elf Abstell- und Umschlagstandorte:



**Standort HTD 30 Flusskilometer 1767,000 in Richtung des Ostbeckens** – ein Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wo das Abstellen eines Schiffes erlaubt ist. Das Schiff wird mit je einer Vor-, Quer-, Heckleine festgemacht und verankert.

**Standort HTD 31 Flusskilometer 1767,000 – 1766,915** – ein Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wo das Abstellen eines Schiffes erlaubt ist. Das Schiff wird mit je einer Vor-, Quer-, Heckleine festgemacht und verankert.

**Standort HTD 32 Flusskilometer 1766,915 – 1766,830** – ein Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wo das Abstellen eines Schiffes erlaubt ist. Das Schiff wird mit je einer Vor-, Quer-, Heckleine festgemacht und verankert.

**Standort HTD 33 Flusskilometer 1766,830 – 1766,740** – ein Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wo das Abstellen eines Schiffes erlaubt ist. Das Schiff wird mit je einer Vor-, Quer-, Heckleine festgemacht und verankert.

**Standort HTD 34 Flusskilometer 1766,740 – 1766,650** – ein Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wo das Abstellen von höchstens drei Schiffen in einer Breite von 38 m erlaubt ist, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Vor-, Quer- und Heckleine festgemacht wird. Das erste und das dritte Schiff werden verankert.

**Standort HTD 35 Flusskilometer 1766,600 – 1766,500** – ein Umschlagstandort für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, wo das Abstellen von höchstens drei Schiffen in einer Breite von 38 m und einer Länge von 100 m erlaubt ist, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Vor-, Quer- und Heckleine festgemacht wird. Das erste und das dritte Schiff werden verankert.

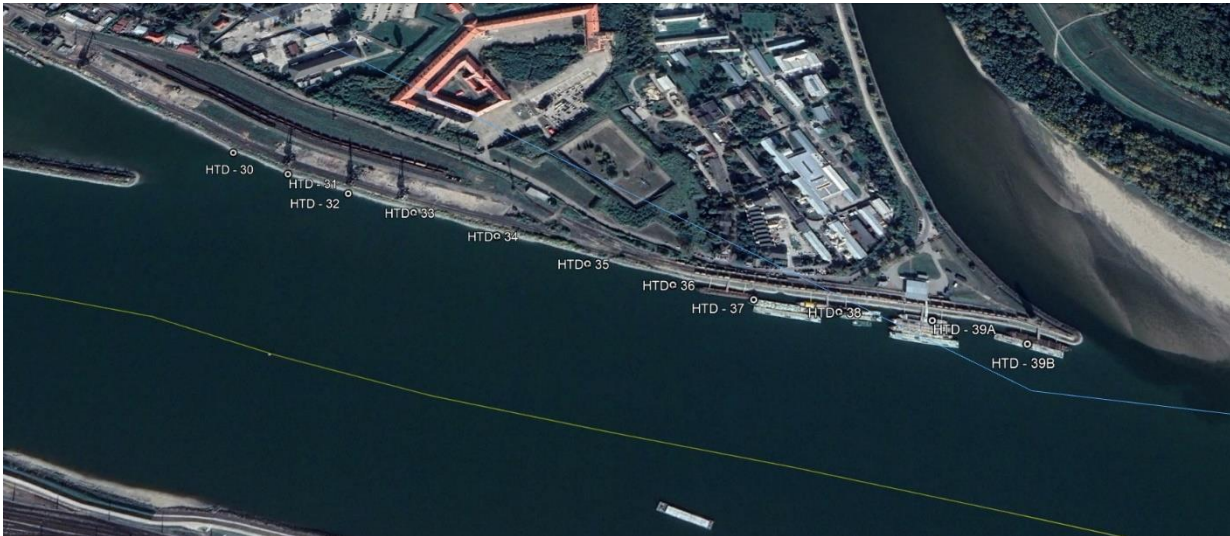
**Standort HTD 36 Flusskilometer 1766,500 – 1766,400** – ein Umschlagstandort für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, wo das Abstellen von höchstens drei Schiffen in einer Breite von 38 m erlaubt ist, wobei das erste festgemachte Schiff mit einer Vor-, Quer- und Heckleine festgemacht wird. Das erste und das dritte Schiff werden verankert.

**Standort HTD 37 Flusskilometer 1766,400 – 1766,300** – ein Umschlagstandort am Ponton, der in Übereinstimmung mit einem Beschluss von SOD festgemacht wird, für Schiffe vorgesehen, die gefährliche Güter befördern. Drei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 38 m, die gefährliche Güter befördern, können am Ponton festgemacht werden; wenn sie beladen sind, werden das erste und das dritte Schiff verankert und das zweite Schiff wird mit einer Leine festgemacht.

**Standort HTD 38 Flusskilometer 1766,300 – 1766,200** – ein Umschlagstandort am Ponton, der in Übereinstimmung mit einem Beschluss von SOD festgemacht wird, für Schiffe vorgesehen, die gefährliche Güter befördern. Drei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 38 m, die gefährliche Güter befördern, können am Ponton festgemacht werden; wenn sie beladen sind, werden das erste und das dritte Schiff verankert und das zweite Schiff wird mit einer Leine festgemacht.

**Standort HTD 39A Flusskilometer 1766,200 – 1766,100** – ein Umschlagstandort am Ponton, der in Übereinstimmung mit einem Beschluss von SOD festgemacht wird, für Schiffe vorgesehen, die gefährliche Güter befördern. Drei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 38 m, die gefährliche Güter befördern, können am Ponton festgemacht werden; wenn sie beladen sind, werden das erste und das dritte Schiff verankert und das zweite Schiff wird mit einer Leine festgemacht.

**Standort HTD 39B Flusskilometer 1766,100 – 1766,000** – ein Umschlagstandort am Ponton, der in Übereinstimmung mit einem Beschluss von SOD festgemacht wird, für Schiffe vorgesehen, die gefährliche Güter befördern. Drei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 38 m, die gefährliche Güter befördern, können am Ponton festgemacht werden; wenn sie beladen sind, werden das erste und das dritte Schiff verankert und das zweite Schiff wird mit einer Leine festgemacht.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**9.2.4 ABSCHNITT 4. – Flusskilometer 1767,100 – Ostbecken** – bildet das Nordufer von der Mündung des Ostbeckens bis zum Abschlussobjekt und erstreckt sich weiter entlang des Südufers bis zur Mündung des Ostbeckens, wie folgt:

**Standort SB 41** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wo das Abstellen eines Schiffes erlaubt ist. Das Schiff wird mit je einer Vor-, Quer-, Heckleine festgemacht und bis zu einer maximalen Breite von 24 m verankert.

**Standort SB 42** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wo das Abstellen eines Schiffes erlaubt ist. Das Schiff wird mit je einer Vor-, Quer-, Heckleine festgemacht und bis zu einer maximalen Breite von 24 m verankert.

**Standort SB 43** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wo das Abstellen eines Schiffes erlaubt ist. Das Schiff wird mit je einer Vor-, Quer-, Heckleine festgemacht und bis zu einer maximalen Breite von 38 m verankert.

**Standort SB 44** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, für Schiffe mit eigenem Maschinenantrieb vorgesehen. Max. Breite 45 m.

**Standort SB 45** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, für Schiffe vorgesehen, die zu warten oder reparieren sind, in einer maximalen Breite von 38 m.

**Standort SB 46** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, für Schiffe vorgesehen, die zu warten oder reparieren sind, in einer maximalen Breite von 24 m.

**Standort SB 47** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, für Schiffe vorgesehen, die zu warten oder reparieren sind, in einer maximalen Breite von 24 m.

**Standort JB 48** – Abstellstandort, der erste Teil des Standortes von der Kante der Klappbrücke ist für schwimmende Anlagen vorgesehen, die zum Festmachen von kleinen Schiffen dienen. Das Aufstellen und Festmachen von schwimmenden Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der von SOD ausgestellten Abstellgenehmigung erfolgen. Der zweite Teil des Standortes ist für Schiffe vorgesehen, die keine gefährlichen Güter befördern, mit einer Breite von max. 24 m.

**Standort JB 49A** – Abstellstandort ist ausschließlich für Dienstschiffe von SOD bestimmt.

**Standort JB 49B** – Abstellstandort an der Mündung des Ostbeckens am Südufer in Richtung des Abschlussobjektes , für Schiffe vorgesehen, die gefährliche Güter befördern, und zwar nur bei ungünstigen Fahrbedingungen.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**9.2.5 ABSCHNITT 5. – Flusskilometer 1 767,100 – Westbecken** – bildet das Nordufer vom Abschlussobjekt zum Vorderufer und setzt sich am Südufer zum Abschlussobjekt fort. Das Festmachen von Schiffen an einzelnen Standorten muss wie folgt identisch sein: das erste festgemachte Schiff muss mit je einer Vor-, Heck- und Querleine versehen sein, das zweite Schiff muss mit einer Vor- und Heckleine festgemacht sein, um Bewegungen des Schiffes in beiden Schiffsachsen zu verhindern.

**Standort SB 5.1** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wobei am Standort sich höchstens zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m befinden können.

**Standort SB 5.2** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wobei am Standort sich höchstens zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m befinden können.

**Standort SB 5.3** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wobei am Standort sich höchstens zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m befinden können.

**Standort SB 5.4** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wobei am Standort sich höchstens zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m befinden können.

**Standort SB 5.5** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wobei am Standort sich höchstens zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m befinden können.

**Standort SB 5.6** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wobei am Standort sich höchstens zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m befinden können.

**Standort SB 5.7** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wobei am Standort sich höchstens zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m befinden können.

**Standort SB 5.8** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wobei am Standort sich höchstens zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m befinden können.

**Standort SB 5.9** – Umschlagstandort für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern, wobei am Standort sich höchstens zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m befinden können.

**Standort SB 5.10** – Abstellstandort für Schiffe, deren Betreiber die sich aus der vorliegenden Hafensordnung ergebenden Bedingungen nicht erfüllen, wobei am Standort sich höchstens zwei Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 24 m befinden können.

**Standort SB 5.11** – Abstellstandort für Schiffe, deren Betreiber die sich aus der vorliegenden Hafensordnung ergebenden Bedingungen nicht erfüllen.

**Standort SB 5.12** – Abstellstandort für schwimmende Anlagen, die zum Abstellen von Schiffen vorgesehen sind, die keine gefährlichen Güter befördern.

**Standort SB 5.13** – Abstellstandort für Schiffe bis zu einer maximalen Breite von 50 m. Der Probebetrieb von Maschinen- und Vortriebsanlagen (Anlaufen) darf nur mit Genehmigung und unter den Bedingungen von SOD in dem abgegrenzten Bereich durchgeführt werden. Das Absenken des Schiffshebewerks im Winter ist nur nach Benachrichtigung von SOD und Aufbrechen der durchgehenden Eisschicht erlaubt.

**Standort SB 5.14** – Abstellstandort für schwimmende Anlagen, die zum Festmachen von kleinen Schiffen und Yachten in Abstellboxen der schwimmenden Anlage bis zu einer maximalen Breite von 50 m.

**Standort JB 5.15** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m festgemacht werden können.

**Standort JB 5.16** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m festgemacht werden können.

**Standort JB 5.17** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m festgemacht werden können.

**Standort JB 5.18** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m festgemacht werden können.

**Standort JB 5.19** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m festgemacht werden können.

**Standort JB 5.20** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m und festgemacht werden können.

**Standort JB 5.21** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m festgemacht werden können.

**Standort JB 5.22** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m festgemacht werden können.

**Standort JB 5.23** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m festgemacht werden können.

**Standort JB 5.24** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m festgemacht werden können.

**Standort JB 5.25** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m festgemacht werden können.

**Standort JB 5.26** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m festgemacht werden können.

**Standort JB 5.27** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen, die keine gefährlichen Güter befördern, an dem fünf Schiffe mit einer maximalen Breite von 60 m festgemacht werden können.

**Standort JB 5.28** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen des Gewässerverwalters, nur für technologische Schiffe, mit einer maximalen Breite von 40 m.

**Standort JB 5.29** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen des Gewässerverwalters, nur für technologische Schiffe, mit einer maximalen Breite von 40 m.

**Standort JB 5.30** – Abstellstandort für den Aufenthalt von Schiffen des Gewässerverwalters, nur für technologische Schiffe, mit einer maximalen Breite von 40 m.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

#### 9.2.6 ABSCHNITT 6. – Flusskilometer 1 764,000 – 1762,000 für das Warten und Verankern von Schiffen vorgesehen

**Standort HTD 61 Flusskilometer 1764,000 – 1762,500** – Ankerplatz für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern und bis zu einer maximalen Breite von 150 m verankert werden können. Dieser Standort liegt innerhalb des abgegrenzten Gebiets des öffentlichen Hafens von Komárno und unterliegt der Meldepflicht.

**Standort HTD 62 Flusskilometer 1762,500 – 1762,000** – Ankerplatz für Schiffe, die keine gefährlichen Güter befördern und bis zu einer maximalen Breite von 150 m verankert werden können. Dieser Standort liegt innerhalb des abgegrenzten Gebiets des öffentlichen Hafens von Komárno und unterliegt der Meldepflicht.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

**Standort Nr. 71 (6. ABSCHNITT) – rechtes Ufer** des Flusses Váh, ein Standort in einer Länge von 80 m, mit einer nicht näher bezeichneten Beschaffenheit, für das Aufstellen einer schwimmenden Anlage vorgesehen. Das Aufstellen und Festmachen der schwimmenden Anlage muss in Übereinstimmung mit der von SOD ausgestellten Abstellgenehmigung erfolgen.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

## Artikel 10 – Hafen Štúrovo

**10.1** Der öffentliche Hafen von Štúrovo umfasst das linke Donauufer bis zum linken Rand der Fahrrinne im Abschnitt Flusskilometer 1718,800 – 1718,300 mit einem abgegrenzten Gebiet. Das Verfahren des Festmachens an einzelnen Standorten versteht sich als Empfehlung, das beschriebene Festmachen gilt als minimal. VPAS legt eine Schutzzone unter der Brücke fest, die die Donau im Aquatorium des Hafens überquert. Diese Zone beträgt aus Sicherheitsgründen 20 Meter flussabwärts und flussaufwärts. In dieser Zone ist höchste Vorsicht geboten.

Hafenteil:	Passagierhafen
Abschnitt:	1.
Anzahl der Hafenstandorte:	6

**10.2** Der öffentliche Hafen Štúrovo besteht aus folgenden Standorten:

**Standort OPŠT 1 Flusskilometer 1718,785 – 1718,760** – ist für eine schwimmende Anlage vorgesehen, die zum Festmachen von kleinen Schiffen bis zu einer Breite von max. 10 m dienen soll.

**Standort OPŠT 2 Flusskilometer 1718,750 – 1718,730** – ist für eine schwimmende Anlage vorgesehen, die zum Festmachen von kleinen Schiffen der Zollwache bis zu einer Breite von max. 10 m dienen soll.

**Standort OPŠT 3 Flusskilometer 1718,680 – 1718,580** – ist für eine schwimmende Anlage vorgesehen, die zum Festmachen von Passagierschiffen bis zu einer maximalen Länge von 100 m und einer maximalen Breite von 38 m dienen soll, wobei das erste Schiff verankert und mit je einer Vor- und Heckleine festgemacht und das zweite Schiff mit einer Vorleine festgemacht wird; beim Abstellen eines dritten Schiffes ist das dritte Schiff zu verankern. Diese Verfahren des Festmachens beziehen sich nicht auf Schiffe mit einer Länge von weniger als 40 m. Das Aufstellen und Festmachen von schwimmenden Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der von SOD ausgestellten Abstellgenehmigung erfolgen.

**Standort OPŠT 4 Flusskilometer 1718,580 – 1718,450** – ist für eine schwimmende Anlage vorgesehen, die zum Festmachen von Passagierschiffen bis zu einer maximalen Länge von 120 m und einer maximalen Breite von 38 m dienen soll, wobei das erste Schiff verankert und mit je einer Vor- und Heckleine festgemacht und das zweite Schiff mit einer Vorleine festgemacht wird; beim Abstellen eines dritten Schiffes ist das dritte Schiff zu verankern. Diese Verfahren des Festmachens beziehen sich nicht auf Schiffe mit einer Länge von weniger als 40 m. Das Aufstellen und Festmachen von schwimmenden Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der von SOD ausgestellten Abstellgenehmigung erfolgen.

**Standort OPŠT 5 Flusskilometer 1718,440 – 1718,370** – ist für eine schwimmende Anlage vorgesehen, die zum Festmachen von Passagierschiffen bis zu einer maximalen Länge von 70 m und einer maximalen Breite von 24 m dienen soll, wobei das erste Schiff verankert und mit je einer Vor- und Heckleine festgemacht und das zweite Schiff mit einer Vorleine festgemacht wird. Diese Verfahren des Festmachens beziehen sich nicht auf Schiffe mit einer Länge von weniger als 40 m. Das Aufstellen und Festmachen von schwimmenden Anlagen müssen in Übereinstimmung mit der von SOD ausgestellten Abstellgenehmigung erfolgen.



**Standort OPŠT 6 Flusskilometer 1718,360 – 1718,300 –** ist für eine schwimmende Anlage vorgesehen, die zum Festmachen von Passagierschiffen bis zu einer Breite von max. 24 m dienen soll.



Quelle: Verejné prístavy, a. s.

# HAFENORDNUNG – DRITTER TEIL

## Artikel 11 – Gemeinsame und Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Benutzer eines öffentlichen Hafens, der anderen Hafenbenutzern, Schiffsbetreibern oder Eigentümern von Binnenschiffen Umschlag-, Service- oder sonstige Dienstleistungen anbietet, ist verpflichtet, diese mit dieser Hafensordnung vertraut zu machen.
- 11.2 Neben den in dieser Hafensordnung festgelegten Pflichten und Bedingungen sind die Benutzer des öffentlichen Hafens verpflichtet, das Binnenschiffahrtsgesetz, die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 364/2004 Slg. über Gewässer und über die Änderung des Gesetzes Nr. 372/1990 Slg. des Slowakischen Nationalrates über Verstöße in der jeweils geltenden Fassung (Wassergesetz) sowie weitere damit zusammenhängende allgemein verbindliche Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik und die Schiffahrtsmaßnahmen der Verkehrsbehörde einzuhalten.
- 11.3 Das Anlegen von Schiffen ist nur nach einer gründlichen Prüfung der nautischen Bedingungen am Hafenstandort möglich. Der Betreiber einer schwimmenden Anlage muss den Schiffsführer über die Situation informieren.
- 11.4 Diese Hafensordnung stellt auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen von VPAS dar, die für die Benutzer öffentlicher Häfen gelten.

## Artikel 12 – Übergangsbestimmungen

- 12.1 Die Rechte und Pflichten aus bestehenden Genehmigungen und Ausnahmen bleiben bestehen, soweit nicht eine andere allgemein verbindliche gesetzliche Regelung mit höherer Rechtskraft etwas anderes bestimmt.

## Artikel 13 – Gültigkeit und Wirksamkeit

- 13.1 Die Hafensordnung, die die Regeln des Hafenbetriebs für die öffentlichen Häfen der Slowakischen Republik festlegt, erlangt Gültigkeit am Tag ihrer Genehmigung durch den Vorstand von VPAS und wird am Tag ihrer Veröffentlichung auf der Website [www.portslovakia.com](http://www.portslovakia.com) wirksam.

\_\_\_\_\_  
v.r.

Mgr. Matej Danóci

Einzigiger Vorstand

Verejné prístavy, a. s.

## **Erläuterungen und Abkürzungen:**

VPAS – Verejné prístavy, a. s.  
ŠOD/SOD – Staatliche Fachaufsicht  
DU DVP – Verkehrsbehörde Abteilung Binnenschifffahrt  
OPBA – Passagierhafen Bratislava  
OPKN – Passagierhafen Komárno  
OPŠT – Passagierhafen Štúrovo  
PZ – schwimmende Anlage  
SR – Slowakische Republik  
SB – Nordufer  
JB – Südufer  
ZB – Westufer  
VB – Ostufer  
ČB – vorderes Ufer  
HTD – Hauptstrom Donau